

Abs. 1 USG einzuhalten. Dies werde nun aber dadurch relativiert, dass am Schulsport wie auch am Freizeitsport ein überwiegendes öffentliches Interesse bestehe, weshalb Erleichterungen gemäss Art. 25 Abs. 2 USG in Frage kämen. Auch bei einer Beurteilung als Neuanlage seien also nicht die Planungs-, sondern nur die Immissionsgrenzwerte einzuhalten (vorinstanzlicher Entscheid, S. 12 ff.).

5.2.

Ortsfeste Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten; die Bewilligungsbehörde kann eine Lärmprognose verlangen (Art. 25 Abs. 1 USG; siehe auch Art. 7 Abs. 1 lit. b LSV). Besteht ein überwiegendes öffentliches, namentlich auch raumplanerisches Interesse an der Anlage und würde die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt führen, so können Erleichterungen gewährt werden; dabei dürfen jedoch die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 25 Abs. 2 USG in der Fassung vom 21. Dezember 1995; siehe auch Art. 7 Abs. 2 LSV in der Fassung vom 16. Juni 1997). Anlagen, die den Vorschriften des USG oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen (d.h. namentlich Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des USG am 1. Januar 1985 errichtet wurden [André Schrade / Heidi Wiestner, Kommentar USG, Art. 16 N 16]), müssen saniert werden. Derartige Anlagen werden einem weniger strengen Massstab unterworfen als die Neuanlagen; sie müssen zwar auch dem Vorsorgeprinzip genügen, doch gelten für sie im Bereich der Lärmbekämpfung nicht die Planungs-, sondern die Immissionsgrenzwerte (Art. 13 Abs. 2 LSV; siehe Schrade/Wiestner, Kommentar USG, Vorbemerkungen zu Art. 16 - 18, N 17; Wolf, Kommentar USG, Art. 25 N 40). Im Weiteren schreibt Art. 18 Abs. 1 USG vor, dass eine sanierungsbedürftige Anlage nur umgebaut oder erweitert werden darf, wenn sie gleichzeitig saniert wird. Nicht geregelt im Gesetz ist dagegen, wie die *Änderung* einer beim Inkrafttreten des USG bestehenden ortsfesten Anlage in lärmschutzrechtlicher Hinsicht zu beurteilen ist (Wolf, Kommentar USG, Art. 25 N 42, 46 ff.; BGE 123 II 330 ff.). Wird eine solche Anlage wesentlich geändert, so müssen - nebst der Einhaltung des Vorsorgeprinzips bezüglich der Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlage- teile (Art. 8 Abs. 1 LSV) - die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 Abs. 2 LSV). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf diese Bestimmung allerdings nicht unbesehen auf alle Fälle von Änderungen bestehender ortsfester Anlagen angewendet werden. So spreche der Grundsatz der Vorsorge dafür, auch die Änderung einer bestehenden, nicht oder nur geringfügig Lärm verursachenden Anlage zu einer lärmigen Anlage grundsätzlich immer nach Art. 25 USG und nicht nach Art. 8 LSV zu beurteilen; es widerspräche dem Sinn des Gesetzes, wenn bestehende Anlagen, die beim Inkrafttreten der mass-

geblichen Lärmschutzvorschriften noch keinen störenden, insbesondere keinen über die Planungswerte hinausgehenden Lärm verursacht hätten, bei einem späteren Ausbau mehr Lärm erzeugen dürften als Anlagen, die nach dem Inkrafttreten der erwähnten Vorschriften erstellt worden seien (Bundesgericht, in: URP 13/1999, S. 267 mit Hinweisen; siehe auch Wolf, Kommentar USG, Art. 25 N 46). Als neubauähnliche Umgestaltungen, welche wie die Neuanlagen die Planungswerte einhalten müssen, gelten ferner Umbauten oder Erweiterungen, welche die bisherigen Anlageteile an Bedeutung überwiegen, sowie vollständige Zweckänderungen (Wolf, Kommentar USG, Art. 25 N 47; siehe zum Ganzen auch: BGE 125 II 671 f. mit Hinweis auf Heinz Aemisegger, Aktuelle Fragen des Lärmschutzrechts in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, in: URP 8/1994, S. 453 f.; Urs Walker, Änderung von lärmigen Anlagen - Errichtung oder Sanierung?, in: URP 8/1994, S. 436 ff.; AGVE 1999, S. 273).

5.3.

Unbestritten ist, dass die Sportplätze "Ländli 1" und "Ländli 2" am 1. Januar 1985, als das USG in Kraft trat, bereits längere Zeit bestanden (Baubewilligung für das Rasenspielfeld "Ländli" 1 vom 29. März 1977; Bericht des SV Würenlos vom 21. Januar 2003 = Beilage 1/b des Protokollauszugs vom 10. Februar 2003; Verwaltungsakten 82; vorinstanzlicher Entscheidung, S. 12). Klar erscheint auch, dass das Bauvorhaben wegen des offenkundigen Zusammenhangs mit den übrigen Sportanlagen im Gebiet "Ländli" nicht als eigenständige Neuanlage, sondern als Änderungsvorhaben begriffen werden muss (vorinstanzlicher Entscheidung, S. 12 unten; Beschwerde der Beschwerdeführer II, S. 14; Vernehmlassung der Beschwerdeführerin I vom 8. Januar 2004, S. 6). Kontrovers ist dagegen, wie die Gewichtung zwischen den bestehenden Anlageteilen und dem Änderungsbauvorhaben vorzunehmen ist. Das Baudepartement geht davon aus, dass die Sportanlage am fraglichen Stichtag die Planungswerte einhielt bzw. höchstens geringfügige Störungen auftraten; gemäss den Angaben des SV Würenlos werde erst seit 1988 ungefähr im heutigen Ausmass Fussball gespielt, der Rugby-Club sei 1994 gegründet worden, und die fest installierte Lautsprecheranlage sei im Jahr 2000 bewilligt worden (vorinstanzlicher Entscheidung, S. 13 f.). Damit stimmen die Darlegungen der Beschwerdeführer II/2 überein, sie hätten vor dem Erwerb ihres Einfamilienhauses anfangs der Achtzigerjahre die Lärmsituation auf den angrenzenden Sportplätzen eingehend analysiert und als unkritisch empfunden, weil damals überwiegend nur Schulsport betrieben und Vereinssport nur in sehr beschränktem Umfang abgehalten worden sei. Am Abend und an den Wochenenden habe Ruhe geherrscht. Es habe damals nicht einmal eine Platzbeleuchtung gegeben. Die lärmintensiven Nutzungen durch die Vereine mit Wettkampfsport, Flutlichtanlage und Lautsprecheranlagen hätten erst nach 1985 eingesetzt (Beschwerde, S. 14 f.; Protokoll, S. 33 f.). Die Beschwerdeführerin I bestreitet diese Angaben nicht; vielmehr ist für sie "die Qualifikation des Vorhabens bzw. der Ge-

samtanlage nach den lärmschutzrechtlichen Merkmalen durch die Vorinstanz einigermaßen nachvollziehbar" (Vernehmlassung vom 8. Januar 2004, S. 6). Das Verwaltungsgericht hat unter diesen Umständen keinen Anlass, etwas Gegenteiliges anzunehmen. Bei dieser Ausgangslage sind nach dem Gesagten Art. 25 USG bzw. Art. 7 LSV anwendbar (vorne Erw. 5.2), was auch die Beschwerdeführer II als richtig erachten (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 10).

5.4.

Das Baudepartement ist der Ansicht, für die sportliche Nutzung seien Erleichterungen im Sinne von Art. 25 Abs. 2 USG bzw. Art. 7 Abs. 2 LSV zu gewähren, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anlage bestehe und die Planungswerte bzw. das entsprechende Immissionsniveau nur mit unzumutbaren Betriebseinschränkungen (insbesondere einer weitergehenden Reduktion der Betriebszeiten und der Lautsprechereinsätze) eingehalten werden könnten. Heute störe die Sportanlage auch bei reglementskonformem Betrieb mehr als höchstens geringfügig (vorinstanzlicher Entscheid, S. 14). Das Verwaltungsgericht teilt diese Auffassung. Ein überwiegendes öffentliches Interesse am Bauvorhaben kann hier bejaht werden. Auf die allgemeine Bedeutung des Sports ist bereits hingewiesen worden (vorne Erw. 4.2.2). Hieraus erwächst auch ein öffentliches Interesse an der Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Sportanlagen, namentlich an solchen, die der gesundheitsfördernden körperlichen Ertüchtigung breiter Bevölkerungskreise dienen (Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 15 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Es besteht also ein öffentliches Interesse daran, dass bedürfnisgerechte Sportanlagen an dafür geeigneten Standorten realisiert werden können; ob im Sinne von Art. 25 Abs. 2 USG ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Sportanlage an einem bestimmten Standort besteht, ist aufgrund einer Interessenabwägung zu entscheiden, in der die öffentlichen Interessen an der Errichtung der Anlage gegen das Interesse an der integralen Gewährleistung des Lärmschutzes im konkreten Fall abzuwägen sind (Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 340; Wolf, Kommentar USG, Art. 25 N 76). Dass der Schulsport am zweckmässigsten in unmittelbarer Nähe der Schulhäuser und Turnhallen ausgeübt wird, leuchtet nun ohne Weiteres ein, ebenso das Argument, sinnvollerweise müssten die bestehenden Infrastrukturanlagen bei der Mehrzweckhalle (Gardero-ben, Duschen, Parkplätze, Schuh-Waschplätze usw.) genutzt werden können (Protokollauszug vom 10. Februar 2003, S. 3; Vernehmlassung der Beschwerdeführerin I vom 12. Juni 2002, S. 12). Die Gemeindeversammlung hat seinerzeit mit grosser Mehrheit dem Erwerb der Parzellen Nrn. 1629 und 1630 für insgesamt rund 3.9 Millionen Franken zugestimmt (Protokollauszug vom 10. Februar 2003, S. 3 mit Beilagen 8/a und 8/b [Auszüge aus den Protokollen der Gemeindeversammlungen vom 5. Dezember 1996 und 15. Juni 2001]) und damit den Willen bekundet, die Erweiterung der Aussensportanlagen am fraglichen Standort vorzunehmen.

Auf der Hand liegt sodann, dass der Standort "Ländli" ausser Betracht fiele, wenn die Planungswerte - entsprechend einer höchstens geringfügigen Störung (vorne Erw. 3.3) - in jeder Hinsicht eingehalten werden müssten, fühlen sich doch die Beschwerdeführer II schon durch den heutigen Betrieb der Aussensportanlagen nachhaltig gestört (vorne Erw. 2). Auf der andern Seite ist die Zahl der Direktbetroffenen, d.h. jener Anwohner, deren Häuser relativ nahe bei den Baugrundstücken gelegen und nicht durch andere Bauten abgeschirmt sind, vergleichsweise gering; es geht namentlich um die Bewohner der Liegenschaften Mattenstrasse , und sowie Büntenstrasse und . Für die zuerst genannten vier Liegenschaften an der Mattenstrasse liegt der geplante Sportplatz zudem in östlicher bis nördlicher Richtung (Situationsplan 1:500 vom 20. September 2001), womit dort zumindest keine Hauptwohnseite tangiert ist (siehe auch Protokoll, S. 5 f.). Die Interessen der Anwohner sind deshalb tiefer zu gewichten als das öffentliche Interesse, am fraglichen Standort einen Sportplatz für den Breitensport erstellen und betreiben zu können. Die Beschwerdeführerin I hat folglich nach Massgabe von Art. 25 Abs. 2 USG bzw. Art. 7 Abs. 2 LSV Anspruch auf Erleichterungen und muss mit ihrem Bauvorhaben - unter Berücksichtigung der bereits angeordneten emissionsbegrenzenden Massnahmen (vorne Erw. 4.) - lediglich (aber immerhin) die Immissionsgrenzwerte einhalten. Die anderweitige Auffassung der Beschwerdeführer II, welche die Einhaltung der Planungswerte fordern (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 10), ist unbegründet.

5.5.

Massgebend für die Beurteilung ist das Wohlbefinden der Bevölkerung, das nicht erheblich gestört sein darf (Art. 15 USG). Schutzgut ist das physische und psychische Wohlbefinden. Darin gestört ist jeder Mensch, der die Auswirkungen von Immissionen mit seinen Sinnen spürt, die sinnliche Empfindung - notwendigerweise subjektiv - als unangenehm bewertet und folglich unter ihr leidet, auch wenn seinem Leben oder seiner Gesundheit kein Schaden droht. Die Störung des Wohlbefindens bedeutet für den Betroffenen, dass die Leistungsfähigkeit und die Lebensfreude, der Naturgenuss, das Gefühl der Ungestörtheit, das private Leben überhaupt beeinträchtigt werden (Schrade/Loretan, Kommentar USG, Art. 14 N 24). Massgebendes Kriterium ist die Belästigung (Zäch/Wolf, Kommentar USG, Art. 15 N 22). Das Kriterium der Erheblichkeit bedeutet dabei erstens, dass eine objektiv vorhandene, auf einem verbreiteten Konsens beruhende Störung vorliegt, und zweitens, dass ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Interessen des Anlagenbetreibers und jenen der Nachbarn bzw. der Allgemeinheit stattfinden muss; die Störung muss derart intensiv sein, dass sie - unter Berücksichtigung von Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit (Art. 13 Abs. 2 USG) - den Betroffenen billigerweise nicht mehr zugemutet werden kann (Schrade/Loretan, Kommentar USG, Art. 14 N 25; Zäch/Wolf, Kommentar USG, Art. 15 N 23 ff.; BGE 123 II 334).

Die Frage der Zumutbarkeit beurteilt sich wie erwähnt aufgrund des Lärmcharakters, des Zeitpunkts und der Häufigkeit seines Auftretens sowie der Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbeltung, wobei eine objektivierte Betrachtungsweise Platz zu greifen hat (vorne Erw. 3.3; siehe zum Ganzen auch: AGVE 1999, S. 275 f.).

5.6.

5.6.1.

Mit Verfügung vom 15. Juni 2004 gab der Instruktionsrichter bei der EMPA die Erstellung einer Lärmprognose in Auftrag. Der mit der Expertise betraute Jean Marc Wunderli wurde an der Augenscheinsverhandlung vom 6. Juli 2004 in Pflicht genommen und instruiert (Protokoll, S. 6). In dem im Anschluss an die Verhandlung gefassten Beschluss wurden die Randbedingungen der Lärmprognose festgelegt; im Wesentlichen wurde angeordnet, dass sich die Lärmprognose auf die gesamte Schul- und Sportanlage "Ländli" zu beziehen habe, die lärmrelevanten Tätigkeiten des Trainings- und des Wettkampfsports sowie die Grossanlässe zu erfassen seien, die Beschwerdeführerin I verfeinerte Wochenbelegungspläne einzureichen habe und der Experte ermächtigt werde, Lärmmessungen durchzuführen (vorne lit. C/4). Zum vorgesehenen Mess-Standort in der Liegenschaft Mattenstrasse (Eigentümer:) äusserten die Beschwerdeführer II in der Folge Vorbehalte, weil in den Würenloser Sportvereinen engagiert sei und dem Sportplatzprojekt deshalb positiv gegenüberstehe, was Befürchtungen zu irgendwelchen Manipulationen aufkommen lassen könne (Telefonat zwischen dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführer II und dem Kammerpräsidenten vom 2. August 2004, erwähnt in der Stellungnahme der Beschwerdeführer II vom 14. September 2004). Der Kammerpräsident nahm davon und von weiteren Einwänden der Beschwerdeführer II Vormerk, hielt aber am verfahrensmässigen Vorgehen gemäss Gerichtsbeschluss vom 6. Juli 2004 und insbesondere auch an den Lärmmessungen in der Liegenschaft Mattenstrasse fest (Instruktionsverfügung vom 9. September 2004, Ziff. 3 und 4). Die Beschwerdeführer II erklärten ihrerseits, dass sie den fraglichen Mess-Standort trotz seiner technischen Vorteile wegen des bestehenden "Loyalitätskonflikts" bei nach wie vor ablehnten (Stellungnahme vom 14. September 2004). Die gleichen Vorbehalte machten die Beschwerdeführer II gegen einen zusätzlichen Mess-Standort in der Liegenschaft Mattenstrasse (Eigentümer:) geltend, den der Experte zwecks einer unabgeschirmten Erfassung der vom Platz "Ländli 2" ausgehenden Lärmereignisse eingerichtet hatte (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 8 unten); sei wie Präsident eines der vom Projekt unmittelbar profitierenden Sportvereine und habe deshalb als voreingenommen zu gelten (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 5 f.). In der Folge führte der Experte vom 4. bis zum 24. Oktober 2004 und vom 31. März bis zum 10. April 2005 je eine Messkampagne durch; dabei wurde durchgehend jede

Minute ein A-bewerteter Mittelungspegel aufgezeichnet. Da die Pegelaufzeichnungen keine Zuordnung zu einzelnen Quellen ermöglichen und auch keinen Höreindruck vermitteln, wurden verschiedene Trainings und Wettkämpfe durch den Gutachter an Ort und Stelle verfolgt (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 8).

Es versteht sich von selbst, dass bei der Festlegung der Mess-Standorte deren akustische Eignung im Vordergrund stehen muss. Es geht darum, Standorte zu finden, welche den Anforderungen der LSV entsprechen, eine maximale Exposition in Bezug auf die Lärmquellen aufweisen, nicht in der Nähe störender Lärmquellen situiert sind und eine Installation der Messanlage zulassen; die gewählten Messpunkte erfüllen diese Voraussetzungen optimal (Stellungnahme des Experten vom 27. Juli 2005, S. 5), was auch die Beschwerdeführer II nicht bestreiten (Stellungnahme vom 14. September 2004). Im Weiteren führt der Experte aus, Manipulationen am Messgerät seien nicht möglich, ohne dass dies einen Unterbruch der Messung bewirke oder in den Logdateien registriert werde. Vorstellbar sei, dass ein Mikrofon absichtlich abgeschirmt werde. Aufgrund der konkreten Position der betreffenden Mikrofone sei dies aber kaum machbar; ausserdem würde sich etwas Derartiges in einem verdächtigen Pegelabfall äussern und auch eine Veränderung des Spektrums hervorrufen. Weder bei den Kontrollen der Messeinrichtung noch bei der Datenauswertung hätten sich irgendwelche Hinweise auf Manipulationsversuche ergeben. Zu der von den Beschwerdeführern II gerügten Protokollfunktion der Familie Waldvogel (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 5) äussert sich der Experte dahingehend, dass z.B. notiert habe, ob ein Training stattgefunden habe oder nicht, was die nachträgliche Interpretation der Messdaten erleichtert habe; eine Einflussnahme auf die Messungen habe nicht stattgefunden (Stellungnahme vom 27. Juli 2005, S. 5 f.). Diese Meinungsäusserung des Akustikfachmanns überzeugt. Danach kann eine Verfälschung der Messresultate durch gezielte Manipulationen an den Messeinrichtungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Auch die verbleibende theoretische Möglichkeit, dass die Vereine, weil sie über die Details der Lärmmessungen, insbesondere über deren genauen Zeitpunkt orientiert waren, das Verhalten der trainierenden Mitglieder im Sinne einer minimalen Lärmerzeugung steuerten (Stellungnahme der Beschwerdeführer II vom 16. Juni 2005, S. 5 f.), liegt ausserhalb jeder Lebenserfahrung; im Wettkampfeifer kann sich der durchschnittliche Spieler nicht längere Zeit darauf konzentrieren, die mit dem Spiel zwangsläufig verbundenen akustischen Begleiterscheinungen (Zurufe usw.) bewusst zu unterdrücken. Hinzu kommt, dass Georg Waldvogel in einem Schreiben des Kammerpräsidenten vom 26. August 2004 nachdrücklich darum ersucht wurde, von den Messungen nichts nach aussen durchsickern zu lassen. Schliesslich legte der Experte besonderes Augenmerk darauf, sowohl die Installation der Messeinrichtungen als auch seine Kontrollbesuche unauffällig zu gestalten

(Stellungnahme vom 27. Juli 2005, S. 6); dies wird seitens der Beschwerdeführer II/2 ausdrücklich bestätigt (Stellungnahme vom 20. Oktober 2005, S. 8 oben).

5.6.2.

5.6.2.1.

In seiner Lärmprognose vom 27. April 2005 stellte der Experte zusammenfassend Folgendes fest (S. 2): Seine Abklärungen, welche sich primär auf die erwähnten Schallmessungen während rund 30 Tagen abstützten, hätten ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der zur Beurteilung herangezogenen 18. BImSchV sowohl im aktuellen als auch im geplanten Zustand eingehalten seien. Bei der Liegenschaft der Beschwerdeführer II/2 sei jedoch mit einer Zunahme des Beurteilungspegels um 4 dB zu rechnen, was eine deutliche Zunahme der Störung nach sich ziehen könne. Diesem Umstand sollte beim Betrieb der Sportanlage Rechnung getragen werden, beispielsweise indem der Einhaltung der Betriebsreglemente erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und die Beschallungsanlage revidiert werde. Die Beschwerdeführer II anerkennen diese Lärmprognose nicht (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 2); auf die einzelnen Einwände wird im Folgenden eingegangen.

5.6.2.2.

Zunächst musste der Experte die Ergebnisse seiner Lärmprognose gestützt auf eine Eingabe der Beschwerdeführer II vom 20. März 2006 korrigieren. Darin wurde im Wesentlichen geltend gemacht, eine durch sie in Auftrag gegebene Plausibilitätsprüfung durch die Lärmkontor GmbH, Hamburg, habe Zweifel an der technischen Tauglichkeit der Lärmprognose bestätigt. Eine vorläufige Meinungsäußerung besage, dass die Lärmprognose zulasten der Beschwerdeführer II (auch) in technischer Hinsicht fehlerhaft sei. Der Experte sei nicht nach den deutschen Bemessungsgrundlagen vorgegangen. Weiter seien die jeweiligen Lärmereignisse nicht genügend den jeweiligen Plätzen zugeordnet worden; dass trotz Verlegung des Hauptbetriebs auf den neuen Sportplatz die Liegenschaft mit den höheren Immissionen belastet werde als die näher befindliche Liegenschaft der Beschwerdeführer II/2, sei widersinnig. Sodann müsse nach heutigem technischem Standard die Ausbreitung der auf die Plätze richtig verteilten Lärmereignisse - statt der rechnerischen Interpolation aufgrund der jeweiligen Distanz - einem digitalen Geländemodell entnommen werden. Vor allem aber habe der Experte wesentlich zu hohe und klar falsche "Verdünnungseffekte" eingesetzt. Unverständlich sei schliesslich die Wertung des Lästigkeitszuschlags für Lautsprecherlärm von lediglich 2 bzw. 4 dB(A), obwohl nach der 18. BImSchV durchgehend ein Zuschlag von 6 dB(A) notwendig wäre. Dies alles zeige, dass bei richtiger Anwendung der 18. BImSchV die Grenzwerte deutlich überschritten wären. Der Experte hat mit Schreiben vom 13. April 2006 zu die-

sen Einwänden Stellung genommen und wie erwähnt die Lärmprognose teilweise überarbeitet.

5.6.2.3.

Die Beschwerdeführer II wenden sich dagegen, dass der Experte die 18. BImSchV tel quel angewendet habe, wie wenn sie Schweizer Recht wäre. Unterschiede zwischen den beiden Ländern würden zwar aufgezeigt, ohne hieraus aber die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Die 18. BImSchV berücksichtige das öffentliche Interesse am Sport, weshalb sie die Immissionsrichtwerte hoch ansetze. Sie sehe aber auch Ruhezeiten vor, welche der LSV fremd seien. Im Unterschied zur schweizerischen Regelung werde das erwähnte öffentliche Interesse bereits bei der Festlegung der Grenzwerte und Ruhezeiten berücksichtigt. Nach Art. 7 Abs. 2 LSV werde das öffentliche Interesse an einer Anlage nur relevant, wenn es zu Erleichterungen führen müsse; solche stünden aber nicht zur Diskussion. Es hätte somit berücksichtigt werden müssen, dass die Interessenabwägung gemäss Art. 7 Abs. 2 LSV in der 18. BImSchV bereits vorweg genommen sei. Entsprechend wäre für die analoge Umsetzung auf schweizerische Verhältnisse eine Korrektur anzubringen gewesen, denn nach Schweizer Recht seien Erleichterungen generell nur zulässig, wenn es die Interessenabwägung im Einzelfall zulasse (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 2 ff.). Der Experte weist in seiner Entgegnung vom 27. Juli 2005 (S. 2 ff.) auf den Umstand hin, dass die LSV keine Grenzwerte für Sportanlagen kenne. Die 18. BImSchV erfülle die Anforderungen an eine geeignete, den Stand der Technik wiedergebende Beurteilungsgrundlage eher als der Anhang 6 der LSV. Die dort aufgeführten Belastungsgrenzwerte seien auf typische Werkstätigkeit in Gewerbe und Industrie ausgerichtet. Dies zeige etwa der frühe Nachtbeginn um 19 Uhr; bei sämtlichen andern Lärmarten der LSV, welche zwischen Tag- und Nachtgrenzwerten unterschieden, dauere der Tag von 6 bis 22 Uhr. Eine deutliche Schlechterstellung von Sportaktivitäten in den Abendstunden sei kaum gerechtfertigt. Der Kritik, dass der Experte aus den ländertypischen Unterschieden keine Konsequenzen gezogen habe, wird entgegengehalten, dass derartige Überlegungen erst bei der Interpretation der Resultate am Platze seien, und dies sei nicht die Aufgabe des Experten. Zu bedenken sei in diesem Zusammenhang auch, dass die 18. BImSchV nicht auf Grenz-, sondern auf Richtwerten basiere; die Beurteilung sei deshalb naturgemäss mit einer gewissen Unsicherheit behaftet. Schliesslich treffe es nicht zu, dass die Ruhezeitenregelung gemäss der 18. BImSchV Ausdruck eines öffentlichen Interesses an der Anlage sei und zu Ungunsten der Anwohner ausfalle; eine entsprechende Besserstellung ergebe sich weder aus dem BImSchG noch aus der 18. BImSchV. Die Unterteilung in die drei Beurteilungszeiträume Tag, Nacht und Zeiten erhöhten Ruhebedürfnisses werde in mehreren Ländern für eine Vielzahl von Lärmarten eingesetzt und erscheine auch durchaus sinnvoll, da die Lärmempfindlichkeit

nach Feierabend grösser sei als während der Arbeitszeit und während der Schlafenszeit nochmals zunehme.

Das Verwaltungsgericht erachtet den vom Experten gewählten Beurteilungsansatz als durchaus korrekt. Auszugehen ist davon, dass für Verhaltenslärm von Menschen keine Belastungsgrenzwerte existieren (vorne Erw. 3.1, 3.3). Zu Recht betrachtet das Bundesgericht die sinngemässe Anwendung der Belastungsgrenzwerte gemäss Anhang 6 der LSV auf solchen Lärm als problematisch, weil diese Grenzwerte auf typischen Industrie- und Gewerbelärm (z.B. Maschinenlärm) zugeschnitten und nur in Verbindung mit den einschlägigen Mess- und Beurteilungsverfahren aussagefähig sind; gerade der Informationsgehalt, durch den sich menschlicher Lärm auszeichnet und der einen besonderen Störfaktor bilden kann, schlägt sich in den Belastungsgrenzwerten nicht nieder. Als Beurteilungskriterium müssen deshalb nach Massgabe von Art. 15 USG allgemeine, objektivierte Erfahrungswerte beigezogen werden. Dabei können auch fachlich genügend abgestützte ausländische bzw. private Richtlinien eine Entscheidungshilfe bieten, sofern die Kriterien, auf welchen diese Unterlagen beruhen, mit denjenigen des schweizerischen Lärmschutzrechtes vereinbar sind (BGE 123 II 333 f. mit Hinweisen). Die 18. BImSchV gilt in diesem Sinne als taugliche Grundlage zur Beurteilung der Lärmimmissionen von Sportanlagen; sie legt Immissionsrichtwerte fest, die nach Tageszeit und betroffenem Gebiet abgestuft sind, und enthält detaillierte Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen (Zäch/Wolf, Kommentar USG, Art. 15 N 44). Die Behauptung der Beschwerdeführer II, die Immissionsrichtwerte gemäss 18. BImSchV seien tendenziell hoch angesetzt, weil diese dem öffentlichen Interesse am Sport einen besondern Stellenwert beimesse, sind durch nichts belegt. Selbst wenn dem so wäre, schliesse dies den Beizug der 18. BImSchV im vorliegenden konkreten Einzelfall nicht aus, weil der Beschwerdeführerin I Erleichterungen im Sinne von Art. 25 Abs. 2 USG bzw. Art. 7 Abs. 2 LSV zu gewähren sind, was die Anwendung der Immissionsgrenzwerte (anstelle der tieferen Planungswerte) indiziert (vorne Erw. 5.4).

5.6.2.4.

Weiter wird bemängelt, dass der Freizeitlärm, worunter vorab etwa die Festivitäten bis zum Morgengrauen fielen, in der Lärmprognose ausgeklammert werde. Nach deutschem Recht sei solcher Lärm ergänzend zum Sportlärm, aber nach der jeweils massgebenden Richtlinie zu beurteilen. Nach schweizerischem Recht sei eine Lärmprognose *gesamtheitlich* zu erstellen. Auch das Verwaltungsgericht habe den Experten angewiesen, u.a. etwa die 1. August-Feier und ein zusätzliches Regionalfest zu berücksichtigen. Statt dessen sei eine der störendsten Lärmquellen, nämlich die "Festerei" bis in die Morgenstunden mit Musik und Beschallungsanlage im Freien bzw. in einem Festzelt unmittelbar neben dem Wohngebiet, aus der Betrachtung entfernt worden. Soweit ein von den Sportverei-

nen organisierter "Festzeltbetrieb" berücksichtigt worden sei, müsste er nach deutschem Recht nicht nach Massgabe der 18. BImSchV, sondern nach den Richtlinien der Länder für Freizeitlärm beurteilt werden. Dieser Teil des Lärms sei nicht nötig für die Erfüllung des öffentlichen Interesses am Sport, und die betreffenden Anlässe könnten ohne Weiteres ausserhalb des Sportplatzes in einem entlegenen Festzelt abgehalten werden. Ebenso wenig gehöre der Lärm des Plauschturniers von in die Betrachtung des Sportlärms; er sei als Gewerbelärm gesondert zu berücksichtigen (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 4 f.). Der Experte räumt ein, dass korrekterweise eine Diskussion darüber hätte geführt werden müssen, was dem eigentlichen Sportbetrieb zuzuordnen sei und was als übrige Freizeitaktivität zu gelten habe. Der Anwendungsbereich der 18. BImSchV beschränke sich auf den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zweck der Sportausübung betrieben würden; zur Sportanlage zählten aber auch Einrichtungen, die mit ihr in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stünden (§ 1 Abs. 1 und 3). Einen typischen Fall einer solchen Nebeneinrichtung stelle ein Restaurationsbetrieb dar. Je nach Intensität der Nutzung sei in der Praxis abzuschätzen, welcher Anlageteil im Vordergrund stehe. Als Teil der Sportanlage habe ein Restaurationsbetrieb zu gelten, wenn die Mehrheit der Kundschaft die Anlage als Teilnehmer oder Zuschauer einer sportlichen Aktivität aufsuche und die Öffnungszeiten der Lokalität in direktem Zusammenhang mit diesen Aktivitäten festgelegt würden. Im Hinblick beispielsweise auf den Festzeltbetrieb bei Grümpeltournieren oder den geplanten Vereinscontainer müsse im Einzelfall eine entsprechende Abwägung vorgenommen werden. Für Freizeitlärm gebe es in Deutschland keine Verordnung auf Bundesebene. Von allgemeiner Akzeptanz sei nur die Freizeitlärm-Richtlinie des LAI aus dem Jahre 1995, die bezüglich ihres Geltungsbereichs Grundstücke erwähne, auf welchen in Zelten oder im Freien Diskothekenveranstaltungen, Lifemusik- und Rockmusik-Darbietungen, Platzkonzerte, regelmässige Feuerwerke, Volksfeste usw. stattfänden; inhaltlich stütze sich die Richtlinie auf das BImSchG und die 18. BImSchV ab. Im konkreten Fall der Sportanlage Würenlos erscheine der Entscheid, sämtliche berücksichtigten Aktivitäten der Sportanlage zuzuordnen, auch im Nachhinein durchaus vertretbar. Andere Aktivitäten, wie z.B. die 1. August-Feier oder ein zusätzliches Regionalfest, seien in Ansprache mit dem Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt worden, gerade weil eine funktionale Verknüpfung mit der Anlage und somit ein Zusammenhang mit der angefochtenen Baubewilligung fehle. Weshalb das Plauschturnier von als Gewerbelärm anzusehen sei, könne nicht nachvollzogen werden. Die Erfahrung des Experten zeige, dass es im Interesse der Betroffenen liege, möglichst viele Lärmquellen gemeinsam zu beurteilen. Ein überschrittener Grenzwert habe mehr Gewicht als zwei eingehaltene, weshalb es kontraproduktiv sei, die Belastungen auf mehrere Lärmarten zu verteilen. Richtig sei, dass in Art. 8 USG eine gesamthafte Beurteilung der Einwirkungen gefordert werde. Zumindest im Lärmbereich sei eine

solche integrale Betrachtung aber kaum möglich bzw. stark erschwert, weil keine allgemeingültigen und breit abgestützten Regeln vorhanden seien, wie aus den Beurteilungspegeln mehrerer Lärmarten eine Gesamtbelastung zu ermitteln sei (Stellungnahme vom 27. Juli 2005, S. 4 f.).

Der Experte sah sich mit dem Problem konfrontiert, dass während der Messperioden keine Grossanlässe durchgeführt wurden. Er rechnete deshalb, basierend auf den Resultaten der Langzeitmessungen, die mutmasslichen Lärmeinwirkungen hoch. Dies ist ein zulässiges Vorgehen, gelten doch Messungen und Berechnungen grundsätzlich als gleichwertig (Wolf, Kommentar USG, Vorbem. zu Art. 19 - 25, N 12). Konkret zog der Experte als Ausgangswert den am lautesten Wettkampftag (2. April 2005) eruierten, durch Abzug des Grundgeräusches von der Gesamtbelastung bereinigten Mittelungspegel von 61.1 dB(A) heran und ging weiter davon aus, dass dieser Pegel während Grossanlässen durch beide Spielfelder erzeugt werde, was einer Verdoppelung der Quellenleistung im Vergleich zur Messsituation entspricht (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 9, 10). Die durch den Festzeltbetrieb erzeugte Lärmbelastung - als Standort des Festzelts wurde der Hartplatz angenommen - wurde ebenfalls rechnerisch abgeschätzt; konkret wurde im Sinne einer konservativen Schätzung der höchste Quellenwert der mobilen Lautsprecher von 100 dB(A) herangezogen (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 6, 10, 21 unten). Dieses Vorgehen erscheint dem Verwaltungsgericht durchaus plausibel und sachgerecht. Die 18. BImSchV gibt mit ihrem § 1 Abs. 3 einen Beurteilungsmassstab vor, der es erlaubt, auch mit sportlichen Aktivitäten zusammenhängende Sekundärimmissionen in die Beurteilung einzubeziehen; wie der Experte einleuchtend darlegt (Stellungnahme vom 27. Juli 2005, S. 5), kommt eine integrale Beurteilung den Anliegen der Beschwerdeführer II sogar entgegen. Zu bedenken ist auch, dass die generell bewilligten Grossanlässe im Ganzen gesehen singuläre Ereignisse darstellen (vorne Erw. 4.3). Soweit es um andere als sportlich indizierte (Gross-)Anlässe und insbesondere auch das Kundenturnier von geht, wird den Anliegen der Beschwerdeführer II dadurch Rechnung getragen, dass der Gemeinderat verpflichtet wird, jeweils die Bewilligungspflicht, allenfalls auch die Bewilligungsfähigkeit, in einem gesonderten Verfahren zu prüfen (vorne Erw. 4.3). Die von den Beschwerdeführern II an der Lärmprognose geäusserte Kritik ist deshalb unberechtigt. In gesamthafter Betrachtungsweise ist das Verwaltungsgericht vielmehr überzeugt, dass der Experte, wie ihm dies vorgegeben worden ist (Ziff. 1/e des Gerichtsbeschlusses vom 6. Juli 2004), im Zweifel Annahmen getroffen hat, die für die Beschwerdeführer II günstiger sind (siehe auch Wolf, Kommentar USG, Vorbem. Art. 19 - 25, N 13).

5.6.2.5.

Nach Auffassung der Beschwerdeführer II können die am Schluss und am Anfang der Saison vorgenommenen Lärmmessungen nicht als repräsen-

tativ gelten, weil die Intensität des Spielbetriebs dann jeweils am schwächsten sei und die Zuschauerfrequenzen temperaturbedingt eher gering seien. Es sei kein einziger Wettkampf mit einer wirklich repräsentativen Menge an Zuschauern gemessen worden; dabei vermöge etwa der in die zweite Liga aufgestiegene FC Würenlos I bei seinen Wettkämpfen ohne Weiteres 300 Zuschauer zu verzeichnen, die mit Pauken und Trompeten, Hupen und Sirenen ausgerüstet seien (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 6). Der Experte antwortet darauf, ursprünglich sei vorgesehen gewesen, nur im Herbst 2004 Messungen vorzunehmen. Wegen der als Folge vieler wetterbedingter Trainings- und Spielausfälle ungenügenden Datenlage sei im Folgejahr eine zweite Messkampagne durchgeführt worden. Während dieser seien verschiedene Wettkämpfe und Trainings durchgeführt worden. Das vorgesehene Faustballturnier (als Grossanlass) sei wegen schlechten Wetters abgesagt worden (Stellungnahme vom 27. Juli 2005, S. 6).

Die betriebliche Modellierung durch den Experten erfolgte so, dass er auf Grundlage der Angaben der Beschwerdeführerin I und der Beschwerdeführer II bezüglich der Betriebszeiten die Immissionspegel pro Aktivität berechnete und hernach die Beurteilungspegel für sämtliche Empfangspunkte, getrennt nach den drei Beurteilungszeiträumen Tag, Ruhe und Nacht, bestimmte (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 11, 13 ff., 21 ff., 27 ff.). Ausgehend von den Betriebsangaben der Beschwerdeführer II errechnete der Experte für die Parzelle Nr. 4060 der Beschwerdeführer II/2 einen Beurteilungspegel (nach 18. BImSchV) von 48 dB bei Tag (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 12, 37), bei einem Immissionsrichtwert von 50 dB(A) tags (ausserhalb der Ruhezeiten) in reinen Wohngebieten (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 18. BImSchV). Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat der Experte hier überall mit einer ausreichenden Sicherheitsmarge gearbeitet. Die Basis seiner Berechnungen bildeten wie bereits erwähnt die *von den Beschwerdeführern II angegebenen* Betriebszahlen. Was die gemessenen Immissionspegel anbelangt, gehen die Beschwerdeführer II zu Unrecht davon aus, dass am Spielfeldrand lärmige Instrumente verwendet werden dürfen; das Baudepartement hat "die Benützung von Megaphonen, anderen elektrischen Verstärkern, tragbaren Musikgeräten, Drucklufthupen und ähnlichen lauten Instrumenten (...) auf allen Aussenanlagen der Sportanlage Ländli verboten" (Ziff. 1/c/bb des Dispositivs). Der Einwand der mangelnden Repräsentativität der Messungen wird im Übrigen dadurch entkräftet, dass sich der Experte nicht mit den Messungen begnügte, sondern selber als Zuschauer bzw. Zuhörer bei verschiedenen Trainings und Wettkämpfen ein eigenes Bild vom Spielbetrieb verschaffte (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 11, 13 ff., 21 ff., 27 ff.). Die Erfahrung des Experten als Lärmfachmann - er war u.a. als Projektleiter bei der Erstellung einer Lärmprognose für das mit einer Bausumme von rund 20 Millionen Franken veranschlagte Regionale Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum "Burkertsmatt" des Gemeinde-

verbands Berikon, Rudolfstetten-Friedlisberg und Widen tätig (siehe die Beilagen 1 und 2 der Eingabe der Beschwerdeführer II vom 20. Oktober 2005; ferner AGVE 2004, S. 164 ff.) - bietet genügend Gewähr, dass er bei seinen Besuchen zu beurteilen vermochte, ob die Zuschauerzahlen ungefähr dem üblichen Standard entsprachen. Letztlich ist die Zahl der Zuschauer auch nicht allein entscheidend; erfahrungsgemäss stärker fällt ins Gewicht, wie temperamentsvoll sich einzelne Fan-Gruppen gebärden usw., und derartige Gegebenheiten lassen sich naturgemäss kaum zuverlässig erfassen.

5.6.2.6.

Bemängelt wird weiter, dass die Lärmprognose die durch den Neubau ermöglichte Entwicklung nicht berücksichtige. Es finde nicht bloss eine Verlegung von "Ländli 2" nach "Ländli 3" statt, sondern auch eine beträchtliche Vergrösserung und intensivere Nutzung. Insgesamt erhöhe das Projekt die Attraktivität für die Zuschauer. Auch der neben dem Wettkampfsplatz projektierte Hartplatz sei vollkommen neu; er werde namentlich wegen seiner Wetterunabhängigkeit zusätzlichen Betrieb bringen. Gleiches gelte für die Leichtathletikanlage. Es würden auch laufend neue Clubs gegründet; die Maximalkapazität werde deshalb in kürzester Zeit ausgeschöpft sein (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 6 f.). Der Experte entgegnet, bei der Lärmerfassung sei es messtechnisch nicht möglich gewesen, die Lärmereignisse auf dem bestehenden Hartplatz vor dem Schulhaus von den Aktivitäten auf "Ländli 2" zu trennen. Er habe deshalb das Ganze als Einheit betrachtet und den projektierten Hartplatz im gleichen Sinne "Ländli 3" zugeordnet. Unter der Annahme gleicher Nutzung habe dies tendenziell eine Pegelüberschätzung zur Folge, weil sich der neu geplante Hartplatz in einem grösseren Abstand zu den Hauptbetroffenen an der Mattenstrasse befinde. Umgekehrt seien für den geplanten Zustand keine Aktivitäten auf dem bestehenden Hartplatz ausgewiesen worden, was allenfalls einer Unterschätzung entspreche. Da der bestehende Hartplatz jedoch vom Experten nicht als bedeutende Lärmquelle identifiziert worden sei, sei eine detailliertere Betrachtung nicht angebracht gewesen (Stellungnahme vom 27. Juli 2005, S. 6 f.).

Die von der Beschwerdeführerin I erstellten Wochenbelegungspläne 2004 der Plätze "Ländli 1" und "Ländli 2" sowie des bestehenden Trockenplatzes (Beilage des Schreibens der Beschwerdeführerin I vom 8. September 2004) zeigen, dass die Belegungsdichte der fraglichen Plätze heute ausserordentlich hoch ist. Im Sommerhalbjahr finden von Montag bis Freitag zwischen 18.00 und 22.00 Uhr jeden Abend Vereinstrainings statt. Tagsüber sind die Plätze durch den Schulsport belegt. Dazu kommen die Wettkämpfe, die - mit Ausnahme des Ferienmonats Juli - zwischen Mitte März und Ende Oktober praktisch an jedem Wochenende abgehalten werden, und einige regelmässige Grossanlässe. Es wird sich noch zeigen, dass das bisherige Benützungsregime zugunsten der Beschwerde-

führer II anzupassen ist und in Bezug auf die Abhaltung von Wettkampfspielen im Zusammenhang mit den Meisterschaften und Cupwettbewerben keine Ausdehnungen zu gewähren sind (hinten Erw. 5.7.5.4). Vor diesem Hintergrund kann keine Rede davon sein, dass die Nutzung der Sportanlagen "Ländli" als Folge des Bauvorhabens intensiviert wird. Im Übrigen bedarf jede bedeutsame Intensivierung des Sportbetriebs einer Bau- bzw. Nutzungsbewilligung, welche selbstverständlich in erster Linie die Immissionsbeurteilung zum Gegenstand haben wird. Damit ist die heute absehbare Nutzung gewissermassen "zementiert" und die künftige Entwicklung, über die ohnehin nur spekuliert werden kann, verfahrensmässig reglementiert.

5.6.2.7.

Die Beschwerdeführer II beanstanden sodann eine Verwechslung der Liegenschaften der Beschwerdeführer II/3 und 4; bei den im Übersichtsplan auf S. 13 der Lärmprognose vom 27. April 2005 eingekreisten Häusern handle es sich nicht um die Anschriften Schulstrasse Nrn. und . Es sei deshalb davon auszugehen, dass die betreffenden Werte selbst aufgrund der gewählten Prämissen falsch seien (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 9). Der Experte bestätigt dies; der korrekte Standort befinde sich rund 150 m weiter nordöstlich an der Schulstrasse. Die Berechnung der Beurteilungspegel sei mit berichtigten Koordinaten wiederholt worden, wobei neben der Anpassung der Distanzen vor allem die veränderte Exposition in Bezug auf die verschiedenen Sportanlagen von Bedeutung sei; so seien die Abschirmwirkungen der Aktivitäten von "Ländli 2", vom Hartplatz und vom Festzeltbetrieb um je 5 dB(A) reduziert. Diese Änderungen hätten beim Empfangspunkt der Beschwerdeführer II/3 eine Zunahme der Beurteilungspegel um maximal 3 dB(A) und beim Empfangspunkt der Beschwerdeführer II/4 eine solche um maximal 1 dB(A) zur Folge (Stellungnahme vom 27. Juli 2005, S. 7).

Für das Verwaltungsgericht ist hier einzig entscheidend, dass sich die erwähnte Verwechslung offensichtlich nicht auf die Schlussfolgerungen des Experten auswirkt. Dieser ermittelte (ausgehend von den Betriebsangaben der Beschwerdeführer II) für das Grundstück der Beschwerdeführer II/3 einen Beurteilungspegel (nach 18. BImSchV) von 30 dB bei Tag, für das Grundstück der Beschwerdeführer II/4 einen solchen von 31 dB bei Tag (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 12, 37), bei einem Immissionsrichtwert von 50 dB(A) tags (ausserhalb der Ruhezeiten) in reinen Wohngebieten (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 der 18. BImSchV). Die berechneten Pegel erhöhen sich nach den Angaben des Experten auf maximal 33 bzw. 32 dB. Hinzu kommt, dass die Lage der Grundstücke in der Dorfzone D mit den Empfindlichkeitsstufen II und III (vorne Erw. 1.2) wohl eher eine Zuordnung zu einer weniger immissionsempfindlichen Kategorie mit einem Immissionsrichtwert von 55 oder gar 60 dB gemäss § 2 Abs. 2 Ziff. 2 oder 3 der 18. BImSchV indiziert.

5.6.2.8.

Die Beschwerdeführer II kritisieren auch, dass der Experte die Beurteilung nach der 18. BImSchV nicht konsequent genug vorgenommen habe. Er erwähne als Unterschied zur schweizerischen Beurteilungsart, dass § 2 Abs. 4 der 18. BImSchV über die Mittelungspegel hinaus Limitierungen für kurzzeitige Geräuschspitzen vorsehe, äussere sich aber nicht dazu, ob diese Limitierungen hier eingehalten würden. Unverständlich sei insbesondere die Feststellung, dass durch die Beschallung aus dem Festzelt zwar sehr wohl relevante Geräuschpegel auftreten könnten, sich aber aufgrund der Seltenheit der Ereignisse eine starke "Verdünnung" ergebe. Es gehe nicht an, ausschliesslich die liberalsten Werte des deutschen Rechts zu verwenden, ohne gleichzeitig die zusätzlichen Sicherungen dieses Rechts zu beachten (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 10; Stellungnahme vom 20. Oktober 2005, S. 5, 11). Der Experte stellt dazu fest, dass er von einer Diskussion der kurzzeitigen Geräuschspitzen abgesehen habe, weil die Messdaten keine entsprechenden Konflikte hätten erkennen lassen. Die Lärmmessungen vom 20. Oktober 2004 (Vermessung der Lautsprecheranlage) und vom 2. April 2005 (lautestes Wettkampfspiel) hätten ergeben, dass die Obergrenzen der Maximalpegel am Tag deutlich unterschritten seien. In grundsätzlicher Hinsicht führt der Experte an, dass sich die Handhabung eines Maximalpegel-Kriteriums gemäss § 2 Abs. 4 der 18. BImSchV schwierig gestalte. Es stelle sich etwa die Frage, ob bereits ein einzelnes die kritische Limite überschreitendes Ereignis genüge oder ob vielmehr eine gewisse Regelmässigkeit der Überschreitung erforderlich sei, wie viele Überschreitungen pro Jahr in Kauf zu nehmen seien usw. Zudem müsste für eine fundierte Aussage zu den seltenen Pegelspitzen aus statistischen Überlegungen ein deutlich grösserer messtechnischer Aufwand betrieben werden, als dies für die Charakterisierung des Mittelwerts notwendig sei (Stellungnahme vom 27. Juli 2005, S. 8 ff.).

Für die Beurteilung längerfristiger Einwirkungen ist die Bildung eines Mittelwerts über eine bestimmte Zeitperiode notwendig. Die LSV verwendet zu diesem Zweck beim Aussenlärm primär den Mittelungspegel L_{eq} als akustische Grösse. Die Abkürzung L_{eq} steht dabei für den energie-äquivalenten Schallpegel, der ermittelt wird, indem aus den Schallereignissen der Messperiode ein energetischer Mittelwert gebildet wird (Wolf, Kommentar USG, Vorbemerkungen zu Art. 19 - 25, N 10 mit Hinweisen; AGVE 1994, S. 450 mit Hinweis). Kurzzeitige Geräuschspitzen sind also nach diesem Ansatz grundsätzlich nicht relevant. In Fällen wie dem vorliegenden freilich, in welchen die Belastungsgrenzwerte der LSV nicht anwendbar sind (vorne Erw. 3.1, 3.3) und ausländische Richtlinien wie die 18. BImSchV hilfsweise herangezogen werden (vorne Erw. 5.6.2.3), können sporadisch auftretende aussergewöhnliche Lärmereignisse auch nicht völlig aus der Betrachtung ausgeblendet werden. Massgebend ist ein Im-

missionsniveau, das die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich (Immissionsgrenzwerte) bzw. höchstens geringfügig (Planungswerte) stört (Art. 15 USG; siehe vorne Erw. 3.3). Zu einer solchen Störung können unter Umständen auch extreme Geräuschspitzen beitragen; aus der Lärmwirkungsforschung geht hervor, dass stark aus dem Grundgeräusch herausragende Geräuschspitzen als besonders störend wahrgenommen werden (Stellungnahme des Experten vom 27. Juli 2005, S. 10 oben). Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 der 18. BImSchV sollen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB(A), nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Für die Empfindlichkeitsstufe II sind somit Maximalpegel von 80 - 85 dB(A) am Tag, von 75 - 80 dB(A) während der Ruhezeiten und von 55 - 60 dB(A) in der Nacht beachtlich (Stellungnahme vom 27. Juli 2005, S. 8). Diese sind wie erwähnt in den Messungen des Experten nie erreicht worden; die höchsten Messpegel wurden an Werktagen (einschliesslich des Samstags) in der Zeit zwischen 1400 und 1600 Uhr mit knapp 75 dB(A) gemessen (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 20; Stellungnahme des Experten vom 27. Juli 2005, S. 9). Bezogen auf die einschlägigen Maximalpegel von 80 - 85 dB(A) besteht somit eine Sicherheitsmarge von 5 - 10 dB(A), die nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ausreichend ist, wenn bedacht wird, dass sich unter den Messtagen auch der lauteste Wettkampftag (Samstag, 2. April 2005) befand.

5.6.2.9.

Eine weitere Rüge betrifft "die buchstabengetreue Anwendung der deutschen Verordnung". Vor dem Hintergrund der Art. 15 und 23 USG sei zu beachten, dass das gesamte Quartier an der Mattenstrasse der Empfindlichkeitsstufe II zugewiesen sei, einer Zone also, in welcher keine störenden Betriebe zugelassen seien. Die Verlegung der Nachtzeit auf 2300 (recte: 2200) Uhr durch das Dazwischenschieben einer Ruhezeit gemäss 18. BImSchV entspreche der LSV, deren Anhang 6 die Werte für die Nacht von 1900 bis 0700 Uhr ansetze, nicht. Den Anwohnern der Sportanlagen "Ländli" werde zugemutet, während rund acht Monaten (mit Ausnahme des Sonntags) praktisch jeden Tag bis 2200 Uhr den Sportbetrieb in Kauf nehmen zu müssen; der Sonntag werde ihnen nach 18. BImSchV zum grossen Teil nicht einmal als Ruhezeit angerechnet. Eine Berechnung nach Anhang 6 der LSV würde zu massiven Überschreitungen der einschlägigen Belastungsgrenzwerte führen. Es komme dazu, dass der Mittelungspegel mit seinem "Verdünnungseffekt" über das ganze Jahr gerechnet sein dürfte, also der Zweiteilung in laute Sommersaison und stille Wintermonate nicht Rechnung trage. Auf der fraglichen Sportanlage herrsche während sieben bis acht Monaten täglich Betrieb, meistens bis 2200 Uhr; die Anwohner könnten sich so nicht in kurzen Intervallen erholen und die "Verdünnung" persönlich nachvollziehen. Es dürfe zumindest nach schweizerischen Vorstellungen davon ausgegangen werden, dass ein Sportplatz in einem Dorf wenigstens an Sonn- und Feiertagen in der Re-

gel nicht benutzt werde (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 10 f.). Der Experte entgegnet, es sei nachvollziehbar, dass die Störung in den Sommermonaten, in denen man sich öfters im Freien aufhalte bzw. die Fenster offen halte, grösser als in den Wintermonaten sei. Da es jedoch für Sportanlagen nicht ungewöhnlich sei, dass sich der Betrieb auf die Sommermonate konzentriere, könne davon ausgegangen werden, dass dieser Einfluss bei den Immissionsrichtwerten gemäss 18. BImSchV bereits berücksichtigt sei (Stellungnahme vom 27. Juli 2005, S. 10).

Wenn die Beschwerdeführer II hier die Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm gemäss Anhang 6 der LSV ins Spiel bringen, muss ihnen entgegengehalten werden, dass diese Grenzwerte eine untaugliche Ausgangsbasis bilden (vorne Erw. 5.6.2.3). Richtig ist allerdings, dass eine buchstabengetreue Anwendung der 18. BImSchV eine höhere Lärmbelastung ausgewiesen hätte. Korrekterweise hätte der Experte so vorgehen müssen. Die Ergebnisse hätten dann unter Zugrundlegung der massgeblichen Rechtsgrundlagen - in Bezug auf die Lärmeinwirkungen basieren USG und LSV auf einem Mittelungspegel mit dem ihm zwangsläufig innewohnenden "Verdünnungseffekt" (vorne Erw. 5.6.2.8) - angemessen gewürdigt werden können. Dieser Mangel hat nun allerdings nicht zur Folge, dass das Gutachten entsprechend korrigiert werden müsste. Der Beizug der 18. BImSchV zur Erstellung einer Lärmprognose erfolgt ja nur im Sinne einer Entscheidungshilfe (vorne Erw. 5.6.2.3). Folglich genügt es, sich bei der Beurteilung vor Augen zu halten, dass die vom Experten ausgewiesenen Lärmwerte bei der von den Beschwerdeführern II geforderten saisonalen Betrachtungsweise höher ausfallen.

5.6.2.10.

Die Beschwerdeführer II halten es schliesslich für verfehlt, dass der Experte die Liegenschaften an der Mattenstrasse der Kategorie "Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete" gemäss § 2 Abs. 2 Ziffer 3 der 18. BImSchV zuordnet (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 5); zutreffend könne nur die Zuordnung zu den "reinen Wohngebieten" gemäss § 2 Abs. 2 Ziffer 4 der 18. BImSchV sein (Eingabe vom 20. Oktober 2005, S. 9 ff.). Dieser Einwand ist berechtigt. Die Art der in Abs. 2 bezeichneten Gebiete und Anlagen ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 der 18. BImSchV). In der Wohnzone E2, in welcher die Parzelle Nr. 4060 der Beschwerdeführer II/2 gelegen ist, sind nebst alleinstehenden Ein-, Zwei- und Doppeleinfamilienhäusern "nur nicht störende Betriebe zulässig" (§ 11 BNO). Es erscheint nun freilich nicht derart eindeutig, dass diese Nutzungsdefinition nur auf die Umschreibung in § 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 (Baunutzungsverordnung, BauNVO; Fassung vom 22. April 1993) betreffend "reine Wohngebiete" passt; auch in den "Allgemeinen Wohngebieten" sind nämlich neben den Wohnbauten nur "nicht störende Handwerksbetriebe" bzw. "nicht störende Gewerbe-

betriebe" zulässig (§ 4 BauNVO). Weil jedoch für die Lärmprognose im Zweifel Annahmen zu treffen sind, die für die Beschwerdeführer II günstiger sind (Gerichtsbeschluss vom 6. Juli 2004, Ziff. 1/e), drängt es sich auf, auf die um 5 dB(A) tieferen Immissionsrichtwerte für die "reinen Wohngebiete" abzustellen. An sich hat auch der Experte auf dieser Basis seine Schlussfolgerungen gezogen; für die lärmässige Beurteilung der Liegenschaften an der Mattenstrasse ist er von Immissionsgrenzwerten von 50 - 55 dB (Tag) bzw. 45 - 50 dB (Ruhezeit) ausgegangen (Lärmprognose vom 27. April 2005, S. 5), wobei die unteren Rahmenwerte den entsprechenden Immissionsrichtwerten für die "reinen Wohngebiete" gemäss § 2 Abs. 2 Ziff. 4 der 18. BImSchV entsprechen.

5.6.2.11.

Die Beschwerdeführer II haben wie bereits erwähnt (vorne Erw. 5.6.2.2) in einer weiteren Eingabe vom 20. März 2006 unter Beilage einer "Plausibilitätsprüfung" durch die Lärmkontor GmbH die technische Tauglichkeit der Lärmprognose vom 27. April 2005 angezweifelt. Das Gutachten weist zu Lasten der Beschwerdeführer II grösste Fehler auf, weil nicht nach den deutschen Bemessungsgrundlagen vorgegangen worden sei. Bei richtiger Anwendung der 18. BImSchVO wären die Grenzwerte deutlich überschritten worden. Der Experte hat mit Schreiben vom 13. April 2006 dazu Stellung genommen. Im Folgenden wird auf die einzelnen Punkte eingegangen:

- Die Lärmkontor GmbH weist darauf hin, dass der Experte die Ausbreitungsrechnung nach der ISO-Norm 9613 statt - wie von der 18. BImSchV verlangt - nach den VDI-Richtlinien 2714 ("Schallausbreitung im Freien") und 2720/1 ("Schallschutz durch Abschirmung im Freien") vorgenommen habe; die Anwendung der ISO-Norm 9613 sei - weil die 18. BImSchV in der Schweiz nicht geltendes Recht sei - trotzdem möglich, zumal sie die aktuellere Grundlage sei. Die Beschwerdeführer II halten dies für unzulässig, da sonst die Aussage der Grenzwerte nicht gesichert sei.

Der Experte begründet die Heranziehung der ISO-Norm 9613 damit, dass die zitierten VDI-Normen aus den Jahren 1987 und 1988 stammten und deshalb nicht mehr dem Stand der Technik entsprächen und dass es sich bei der Schallausbreitungsrechnung um ein physikalisches Problem und keine juristische Fragestellung handle. Dies leuchtet ohne weiteres ein. Ziel muss es ja sein, *schlüssige* Berechnungsergebnisse zu erhalten, und solche ermöglichen veraltete Richtlinien nicht.

- Die Beschwerdeführer II erachten es ebenfalls als groben Mangel, dass die jeweiligen Lärmereignisse nicht genügend den einzelnen Plätzen zugeordnet worden seien; das Ergebnis, dass trotz Verlegung

des Hauptbetriebs auf den neuen Sportplatz nach wie vor die Liegenschaft die höheren Immissionen erfahren solle als die näher befindliche Liegenschaft, erscheine widersinnig.

Der Experte räumt ein, dass der Annahme, es seien beispielsweise die Emissionen eines Fussballtrainings vergleichbar hoch, unabhängig davon ob dieses auf "Ländli 1" oder "Ländli 2" oder künftig auf "Ländli 3" durchgeführt werde, eine gewisse Vereinfachung zugrunde liege. Ohne Vereinfachungen und Zusammenfassungen könne aber eine Lärmsituation kaum ermittelt werden, namentlich weil zum Teil Belastungen für noch nicht realisierte Anlageteile ausgewiesen werden müssten. Festzuhalten sei auch, dass die Schwankungen bezüglich der Emissionen einer Aktivität (Art und Weise eines Trainings, Intensität eines Wettkampfs, Anzahl der Teilnehmer bzw. Zuschauer) deutlich grösseren Einfluss hätten als die Beschaffenheit des Untergrundes. Was den Vergleich zwischen den Liegenschaften und anbelangt, weist der Experte auf die unterschiedlichen Expositionen der beiden Liegenschaften hin; dies erkläre nachvollziehbar, weshalb die Immissionspegel ab "Ländli 1" am Messort 3 dB, jene ab "Ländli 3" dagegen am Messort 2 dB höher seien. Die Aktivitäten sämtlicher Plätze überlagerten sich. Auch diese Darlegungen erweisen sich als plausibel. Die betriebliche Modellierung ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts korrekt erfolgt. Dass dabei Unschärfen nicht zu vermeiden sind, u.a. weil aus Gründen der Vereinfachung die aus Messungen abgeleiteten Emissionspegel von "Ländli 1" auf die anderen Plätze übertragen worden sind, versteht sich von selbst. Dies darf aber namentlich darum in Kauf genommen werden, weil die 18. BImSchV wie erwähnt nur im Sinne einer Entscheidungshilfe herangezogen wird (vorne Erw. 5.6.2.3).

- Den Aussage-Ungenauigkeiten, welche sich aus der pauschalen Abschätzung der Hinderniswirkung von Gebäuden auf Grundlage einer Messung bzw. von Erfahrungswerten ergeben, ist nach Meinung der Lärmkontor GmbH mit der Verwendung eines dreidimensionalen Schallausbreitungsmodells zu begegnen; damit könnte die Wirkung der Hindernisse und reflektierenden Elemente sowie der Topografie berücksichtigt werden. Auch die Beschwerdeführer II halten es für richtig, dass nach heutigem technischem Standard die Ausbreitung der auf die einzelnen Plätze korrekt verteilten Lärmereignisse nicht einfach mit dem Rechenschieber aufgrund der jeweiligen Distanz interpoliert, sondern einem digitalen Geländemodell entnommen wird.

Der Experte rechtfertigt sein Vorgehen damit, dass die eigentlichen Schallquellen bezüglich ihrer Leistung und ihres effektiven Standorts mit grösseren Unsicherheiten behaftet seien. Die Unsicherheit des Resultats als ganzes könne deshalb auch mit einer Ausbreitungsrech-

nung nicht signifikant gesenkt werden. Von der Verwendung eines digitalen Geländemodells sei keine echte Verbesserung der Ausbreitungsrechnung zu erwarten, da das Gelände weitgehend flach sei und von sämtlichen Empfangspunkten aus - mit Ausnahme der Abschirmung durch andere Gebäude - freie Sicht auf die Plätze bestehe. Dreidimensionale Simulationsmodelle seien extrem aufwendig und rechenintensiv und könnten ohne zusätzliche Vereinfachungen auch nicht auf grössere Distanzen eingesetzt werden. Auch diesbezüglich schliesst sich das Verwaltungsgericht der Auffassung des Experten an. Aufwand und erzielbares Ergebnis müssen bei einer Expertisierung in ein vernünftiges Verhältnis zueinander gebracht werden. Diese Voraussetzung ist nicht mehr erfüllt, wenn in einem Bereich, der aus der Natur der Sache gewisse Unschärfen enthält, mit einer kostenaufwendigen Zusatzvorkehr eine Scheingenauigkeit geschaffen werden soll. Erst recht wäre dies vor dem - bereits mehrfach erwähnten - Hintergrund unverhältnismässig, dass der Anwendung der 18. BImSchV eine blosser Hilfsfunktion zukommt.

- Ein weiterer Kritikpunkt betrifft den Lästigkeitszuschlag für den Lautsprecherlärm. Die Lärmkontor GmbH weist darauf hin, dass die Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit nach der 18. BImSchV jeweils 3 oder 6 dB(A) betragen, wogegen in der Lärmprognose lediglich 2 bzw. 4 dB(A) zur Anwendung kämen; bei gut verständlichen Lautsprecherdurchsagen sollte in jedem Fall ein Zuschlag von 6 dB(A) gemacht werden. Die Beschwerdeführer II halten die Vorgehensweise des Experten für umso stossender, als sie dem eigenen Gutachten der EMPA aus dem Jahre 1998 widerspreche, das für die Lautsprecheranlage allein das Erreichen der Grenzwerte ergeben habe.

Der Experte führt dazu aus, dass der von ihm in der Lärmprognose eingesetzte Tonalitätszuschlag von 4 dB entspreche den gemäss LSV gebräuchlichen Massstäben der EMPA, wonach für Musik ein maximaler Zuschlag von 6 dB und für überwiegende Sprachdurchsagen ein um 2 dB reduzierter Zuschlag angenommen werde. Die 18. BImSchV erlaube jedoch nur Zuschläge von 3 bzw. 6 dB, weshalb so gesehen ein Zuschlag von 4 dB tatsächlich nicht zulässig sei. Die entsprechenden Zuschläge müssten deshalb auf 6 dB erhöht werden. Da aber die Lautsprecherdurchsagen nur einen vernachlässigbar kleinen Beitrag zur gesamten Lärmbelastung lieferten, wirke sich die Korrektur auf die resultierenden Beurteilungspegel nicht aus. Diesen Erläuterungen ist nichts beizufügen, nachdem der Experte dem (berechtigten) Anliegen der Beschwerdeführer II vollumfänglich Rechnung getragen hat.

- Anerkannt wird seitens des Experten der Einwand der Beschwerdeführer II, dass er bei der Erstellung der Lärmprognose in Bezug auf die Ermittlung der Geräuschmissionen nicht nach Massgabe von Ziffer

1.3.5 des Anhangs der 18. BImSchV vorgegangen sei. Darin werden zur Bestimmung der Beurteilungspegel bestimmte Beurteilungszeiten vorgegeben, nämlich für den Tag ausserhalb der Ruhezeiten 12 Stunden (Werktage) bzw. 9 Stunden (Sonn- und Feiertage), für den Tag innerhalb der Ruhezeiten 2 Stunden. Statt dessen hat der Experte in Anlehnung an die in Anhang 6 der LSV vorgeschriebene Methodik die Normierung der Betriebszeiten generell auf eine Tagesdauer von 12 Stunden vorgenommen, was zu einem zu hohen "Verdünnungseffekt" für die Ruhezeiten und die Nacht führte. Der Fehler wurde dann aber korrigiert, indem für alle drei Ruhezeiten die betreffenden Beurteilungspegel ermittelt und jeweils auf 2 Stunden pro Tag normiert wurden sowie in der Nacht nur die lauteste Stunde (Zeit von 22 bis 23 Uhr) gezählt und auf 1 Stunde normiert wurde. Die mittägliche Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen wurde nur gezählt, wenn zwischen 9 und 20 Uhr Aktivitäten stattfinden, die 4 Stunden und mehr andauern; da dieses Kriterium durch die Vereins-Wettkämpfe nicht erfüllt wird, wurden die fraglichen Stunden dem Tag zugeordnet. Es zeigte sich in der Folge, dass sich die Korrekturen deutlich auf die Beurteilungspegel auswirken. Kritisch ist namentlich die abendliche Ruhezeit; dominierende Lärmquellen während dieses Zeitabschnitts sind die Vereins-Wettkämpfe, die Grossanlässe mit Spielbetrieb und die Vereins-Trainings. Weitere Phasen mit hohen Lärmbelastungen stellen die Tageszeit und die mittägliche Ruhezeit an Sonn- und Feiertagen dar, wobei in beiden Fällen die höchsten Teilbeurteilungspegel durch den Spielbetrieb im Zusammenhang mit Grossanlässen verursacht werden. Gestützt auf diese neuen Erkenntnisse hat der Experte sodann Reduktionsszenarien für die Empfangspunkte auf den Liegenschaften und unter Verwendung der betrieblichen Angaben der Beschwerdeführer II entwickelt.

Das Verwaltungsgericht erachtet es für eine Heranziehung der 18. BImSchV als Entscheidungshilfe (vorne Erw. 5.6.2.3) als zwingend, dass deren Anwendungsparameter strikte beachtet werden, widrigenfalls auch die - im eigentlichen Sinne relevante - Beurteilung der Lärmsituation nach Art. 15 USG (vorne Erw. 3.3) auf unsicherem Boden stünde. Diese Grundvoraussetzung ist nun aber mit der korrigierten Lärmprognose erfüllt.

5.7.

5.7.1.

Zu prüfen ist im Folgenden, ob die - teilweise bereits auf Grund des Vorsorgeprinzips angeordneten - Emissionsbegrenzungen nach Massgabe von Art. 11 Abs. 3 USG zu verschärfen sind. Den gesetzlichen Beurteilungsmassstab gibt dabei Art. 15 USG vor, d.h. es gelten die Immissionsgrenzwerte, und diese sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die

Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören. Die Planungswerte kommen im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung, da die Beschwerdeführerin in den Genuss von Erleichterungen kommt (Art. 25 Abs. 2 USG; Art. 7 Abs. 2 LSV; siehe vorne Erw. 5.4). Ob eine unzumutbare Störung vorliegt, ist in objektivierter Betrachtungsweise aufgrund des Charakters des Lärms, des Zeitpunkts und der Häufigkeit seines Auftretens sowie der Lärmempfindlichkeit bzw. Lärmvorbelastung der Zone, in der die Immissionen auftreten, zu beurteilen. Die Störung muss wie gesagt erheblich sein, was eine gewisse Intensität impliziert (siehe zum Ganzen: vorne Erw. 5.5).

5.7.2.

Der Verhaltenslärm von Menschen, zu dem auch der von Sporttreibenden erzeugte Lärm gehört (vorne Erw. 3.1), ist in verschiedener Hinsicht anders geartet als der Lärm technischer Art, der von Maschinen usw. stammt. Im Unterschied zu diesem Lärm weist er häufig keinen nennenswerten Grundschallpegel auf, sondern wird allein durch impulshafte Einzelgeräusche verursacht. In Wohngebieten dürfte er einerseits regelmässig als weniger gebietsfremd empfunden werden als technisch erzeugter Lärm. Andererseits ist der menschliche Verhaltenslärm im Gegensatz zum Gewerbelärm durch einen relativ hohen Informationsgehalt geprägt; zu denken ist hier namentlich etwa an Durchsagen und Musikwiedergaben am Lautsprecher, unverstärkte menschliche Stimmlaute, Pfiffe usw. Unfreiwillig solche Informationen mithören zu müssen, kann für betroffene Anwohner eine ins Gewicht fallende Belästigung bedeuten. Besonders stark wahrgenommen werden Geräusche mit hohen Schallfrequenzen wie Pfiffe. Hinzu kommt wie erwähnt, dass sich Lärm aus Sportanlagen oft nicht durch einen konstanten Schallpegel, sondern durch impulsartige, hohe Geräuschspitzen auszeichnet, die für den Betroffenen nicht voraussehbar sind. Solcher mit auffälligen Pegelveränderungen auftretender Lärm wird bei gleichem mittleren Schallpegel gemeinhin als störender empfunden als ein Geräusch von konstanter Intensität. Dies gilt besonders spätabends oder tagsüber bei der Verrichtung von Arbeiten, die eine hohe Konzentration erfordern (siehe zum Ganzen: Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 336, 353 f. mit Hinweisen; BGE 123 II 334).

5.7.3.

Von Sportanlagen gehen in aller Regel nicht rund um die Uhr Lärmemissionen aus, sondern nur sporadisch, während einer bestimmten Tageszeit oder Zeitdauer. Der Umstand, dass Sportanlagen am häufigsten während der arbeitsfreien Zeit eines Grossteils der Bevölkerung aufgesucht und benützt werden, bedeutet allerdings, dass der damit verbundene Lärm oft zu Zeiten auftritt, in denen andere Teile der Bevölkerung Freizeit genießen und zu Hause Ruhe suchen. Ein bestimmter Schallpegel ist nun gerade zu solchen Zeiten als stärker störend zu beurteilen als während der üblichen Arbeitszeiten. Insbesondere ist in der Nacht auftretender Lärm

strenger zu beurteilen als Taglärm, an Sonn- und Feiertagen auftretender Lärm strenger als solcher an Werktagen. Tagsüber auftretende Geräusche sind zudem zu Jahreszeiten, in denen wesentliche Teile der Bevölkerung auch im Garten oder auf Terrassen Ruhe und Erholung suchen, strenger zu beurteilen als in den kälteren Monaten (siehe zum Ganzen: Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 354 f. mit Hinweisen). Diese Ausführungen stehen im Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Immissionsempfindlichkeit in gemischten Zonen; der Erholungsfunktion der Wohnnutzung wird auch dort ein hoher Stellenwert eingeräumt, insbesondere wenn es um den Schutz der Nacht- oder Sonntagsruhe geht (AGVE 1999, S. 254 mit Hinweisen).

Nach den Intentionen der Gemeinde dürfen die Sportanlagen im "Ländli" grundsätzlich von Montag bis Freitag von 0800 bis 2200 Uhr, am Samstag von 0800 bis 1800 Uhr genutzt werden; während der übrigen Zeit an Wochenenden und an Feiertagen besteht - abgesehen von den rund 45 Meisterschafts- und Cupwettbewerbsspielen, die als Heimspiele ausgetragen werden, sowie den acht regelmässigen jährlichen Grossanlässen - ein Benützungsverbot (vorne Erw. I/2.4.1, II/4.1.1, 4.2.1). Es ist keine Frage, dass bei diesem Benützungsregime eine ausgesprochen hohe Belegungsdichte ermöglicht wird. Die Wochenbelegungspläne der Sportplätze im Jahre 2004 vom 7. September 2004 zeigen, dass von dieser Möglichkeit auch Gebrauch gemacht wird, mit den entsprechenden lärmässigen Auswirkungen. Eine Beurteilung auf Grundlage der 18. BImSchV ergibt namentlich während der Ruhezeiten am Abend (2000 bis 2200 Uhr) sowie über Mittag an Sonn- und Feiertagen (1300 bis 1500 Uhr) (siehe § 2 Abs. 5 BImSchV), während denen in "reinen Wohngebieten" ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) gilt (§ 2 Abs. 2 Ziff. 4 BImSchV), eine Überschreitung des Richtwerts um 5 bzw. 4 dB(A) bzw. um 3 dB(A) (Stellungnahme des Experten vom 13. April 2006, S. 4), wobei zu berücksichtigen ist, dass die Überschreitung noch höher wäre, wenn eine saisonale Betrachtungsweise Platz griffe (siehe vorne Erw. 5.6.2.9). Andererseits wird die modifizierte und optimierte Lautsprecheranlage (vorne Erw. 4.4) eine gewisse Entlastung bringen, womit der saisonale Effekt teilweise kompensiert werden dürfte.

5.7.4.

Ob Lärm aus einer Sportanlage im umliegenden Gebiet das Zumutbare übersteigt, hängt wie erwähnt auch von der Lärmempfindlichkeit seiner bestimmungsgemässen Nutzung gemäss Zonierung ab, die mit den Lärmempfindlichkeitsstufen ausgedrückt wird. Gehört die Umgebung einer Sportanlage zu einem lärmvorbelasteten Gebiet, werden dort zusätzliche Lärmereignisse als weniger störend empfunden als an ruhigen Orten. Lärm kann nicht belästigend wirken, wenn er von anderen Geräuschen wie Strassen-, Eisenbahn- oder Fluglärm in einer Weise überlagert bzw. "maskiert" wird, dass er vom Gehör der Betroffenen nicht mehr aus dem

vorbestehenden Geräuschpegel herausgefiltert und damit nicht mehr wahrgenommen werden kann. Eine totale Maskierung von Geräuschen tritt allerdings gerade bei Lärm mit hoher Impulshaftigkeit und hohem Informations- oder besonderem Tongehalt nur in seltenen Fällen ein (siehe zum Ganzen: Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 357 f. mit Hinweisen).

Die Lärmempfindlichkeit in der Wohnzone E2 mit Empfindlichkeitsstufe II ist relativ hoch (vorne Erw. 1.2); diese Zone ist für den Bau von alleinstehenden Ein-, Zwei- und Doppelfamilienhäusern bestimmt, und es sind nur nichtstörende Betriebe zulässig (§ 11 BNO; siehe auch Art. 43 Abs. 1 lit. b LSV). Eine Lärmvorbelastung erblickt das Baudepartement nur in Bezug auf den Verkehrslärm der Schulstrasse (vorinstanzlicher Entscheidung, S. 15). Diese Feststellung ist von keiner Seite bestritten worden. Unwidersprochen blieb auch, dass die Schulstrasse namentlich am Abend und am Wochenende keine Lärmquelle von Bedeutung bilde (Protokoll, S. 16 f.).

5.7.5.

Werden diese verschiedenen Beurteilungskriterien gewichtet, ergibt sich Folgendes:

5.7.5.1.

Zu beurteilen ist wie gesagt die Zumutbarkeit der Lärmbelastung namentlich für die Anwohner des Mattenquartiers, und zwar nach objektiven Gesichtspunkten. Die Störwirkung ist am Empfinden eines durchschnittlich lärmempfindlichen Betroffenen zu messen, der Sportgeräuschen wertneutral begegnet (Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 360). Hauptbetroffene sind klarerweise die Beschwerdeführer II/2.

5.7.5.2.

Den Anweisungen des Verwaltungsgerichts an den Experten entsprechend (Beschluss vom 6. Juli 2004, Ziff. 1/e) sind durchwegs konservative, d.h. die Beschwerdeführer II im Zweifel begünstigende Annahmen zu treffen. Anwendungsbeispiele sind die Zuordnung der Liegenschaften an der Mattenstrasse zur lärmempfindlicheren Kategorie der "reinen Wohngebiete" (vorne Erw. 5.6.2.10) oder das Abstellen auf die von den Beschwerdeführern II angegebenen Benützungsfrequenzen bei den Berechnungen des Experten (vorne Erw. 5.6.2.5).

5.7.5.3.

Angesichts der zu erwartenden Benützungsfrequenzen, die kaum grössere Ruhepausen zulassen, ist insgesamt von einer erheblichen Störung des Wohlbefindens der Bevölkerung im Sinne von Art. 15 USG auszugehen. Es kann dabei keine entscheidende Rolle spielen, dass die Anwohner während knapp eines halben Jahres weitgehend Ruhe haben; dafür sind sie dem Lärm während der ganzen "Out-door-Jahreszeit" in konzert-

rierter Form ausgesetzt. Mit Recht monieren vor allem die Beschwerdeführer II/2, dass sie während sieben bis acht Monaten täglich Betrieb hätten, meistens bis 2200 Uhr; sie könnten sich nicht in kurzen Intervallen erholen und auf diese Weise den "Verdünnungseffekt" des Mittelungspegels auch persönlich nachvollziehen (Stellungnahme vom 16. Juni 2005, S. 11). Bei dieser Schlussfolgerung sind gemäss Art. 11 Abs. 3 USG verschärfende emissionsbegrenzende Massnahmen anzuordnen, welche die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gewährleisten (siehe vorne Erw. 3.3).

5.7.5.4.

Zur Senkung des Emissionspegels auf das zulässige Mass sind verschiedene betriebliche Massnahmen denkbar. Zunächst erachtet es das Verwaltungsgericht als mit der einschlägigen Rechtsprechung nicht vereinbar, hier auf die bereits unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgeprinzips (mit positivem Ergebnis) geprüften sieben jährlichen Grossanlässe mit sportlichem Hintergrund (vorne Erw. 4.3) zurückzukommen. Das Bundesgericht beurteilt überdurchschnittlich lärmige Anlässe mit beschränkter Dauer und Häufigkeit in einem ortsüblichen Umfang allgemein als zumutbar, wobei es den Behörden einen gewissen Beurteilungsspielraum zugesteht, sofern es sich um Brauchtumsanlässe, Sportanlässe usw. mit lokaler Ausprägung oder Tradition handelt (BGE 126 II 307 ff., insbesondere 309; Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 356, 359). Die hier in Frage stehenden Anlässe (Frühlings-Faustballturnier, Plauscholympiade des STV, nationales Schüler-Rugbyturnier, Juniorenturnier des SV Würenlos, Grümpelturnier des SV Würenlos, Sommer-Faustballmeisterschaft, Spiel- und Plauschturnier des STV und des TSV Würenlos) fallen klarerweise in diese Kategorie. Als zusätzliche emissionsbegrenzende Massnahme verbleibt damit realistisch nur eine Einschränkung der Betriebszeiten. In Fällen, in denen sich Anwohner von Sportanlagen wie hier zu Recht darüber beklagen, dass sie "überhaupt nie zur Ruhe kommen", kann die Einschaltung von beschränkten Ruhezeiten abends oder an Wochenenden eine wirksame Massnahme darstellen, welche zudem die Nutzung einer Sportanlage nicht unverhältnismässig einschränken muss (Widmer Dreifuss, a.a.O., S. 364 f.). In diese Richtung haben die anzuordnenden Massnahmen zu gehen. Die (hilfsweise) Anwendung der 18. BImSchV hat dabei zum klaren Ergebnis geführt, dass kritische Zeiten primär die Ruhezeiten am Abend (2000 bis 2200 Uhr) sowie über Mittag, insbesondere an Sonn- und Feiertagen (1300 bis 1500 Uhr), sind (vorne Erw. 5.7.3). Das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Wohnbevölkerung ist zu diesen Zeiten anerkanntermassen besonders hoch (vorne Erw. 5.7.3). Es erscheint deshalb unausweichlich, die betreffenden Betriebszeiten entsprechend zu beschneiden. Zum Einen sind - im Sinne einer den gerechten Ausgleich suchenden Lösung - unter der Woche zwischen 1200 und 1330 Uhr sowie nach 2100 Uhr (statt erst nach 2200 Uhr) die in den Wochenbelegungsplänen der Beschwerdeführerin I enthaltenen Aktivitäten zu untersagen

(Ziff. 1/l des Baubewilligungsentscheids vom 11. März 2002 betreffend Zeitschaltuhr der Beleuchtungsanlage ist entsprechend anzupassen). Zum Andern ist das Begehren der Beschwerdeführerin I, die jährlich ca. 45 Heimspiele der Würenloser Sportvereine auch samstags nach 1800 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen austragen zu dürfen (Ziff. 2/b des Beschwerdeantrags), abzuweisen. Mit diesen beiden Massnahmen - im Verein mit den durch eine Optimierung der Beschallungsanlagen (vorne Erw. 4.4) und der Flutlichtanlage (vorne Erw. 4.6.) erzielbaren Emissionsbegrenzungen - kann nach der Überzeugung des Verwaltungsgerichts das Immissionsniveau unter die Schwelle der Immissionsgrenzwerte gedrückt werden. Auf mehr Rücksichtnahme haben die Beschwerdeführer II keinen Anspruch. Nicht an die erwähnten Betriebszeiten gebunden sind naturgemäss die in der Baubewilligung eingeschlossenen Grossanlässe (vorne Erw. 4.3).

6.

6.1.

Das Baudepartement hat den Gemeinderat verpflichtet, im Sinne der Erwägungen ein Sanktionensystem zu beschliessen (Ziff. 1/c/cc des Dispositivs). Begründet wird dies mit dem Umstand, dass bis anhin die Benützungsgreglemente nicht eingehalten worden seien; der Gemeinderat habe sich auch in anderen Verfahren - verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf den Entscheid des Baudepartements vom 16. Januar 2003 in Sachen der Beschwerdeführer II/1 und 3 - zu einer solchen Massnahme bereit gefunden (vorinstanzlicher Entscheid, S. 20). Die Beschwerdeführerin I verlangt die Aufhebung dieser Anordnung und macht geltend, es fehle an einer gesetzlichen Grundlage (Beschwerde, S. 9).

6.2.

Die Verwaltungsstrafen für den Bereich der Raumplanung, des Umweltschutzes und des Bauwesens sind in den §§ 160 ff. BauG geregelt. Diese Regelung ist abschliessend. Es trifft daher zu, dass die erwähnte Verpflichtung unnötig ist bzw. einer gesetzlichen Grundlage entbehrt. Aus diesem Grunde kann sie auch nicht mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip gerechtfertigt werden (Vernehmlassung des Baudepartements vom 10. November 2003, S. 3 f.). Abgesehen davon enthält das Reglement I in Ziffer 17 eine spezifische Regelung für Fälle seiner Missachtung (Verwarnung, Widerruf der Benützungsbewilligung). Dem Begehren der Beschwerdeführerin I ist deshalb stattzugeben.

7.

7.1.

Das Baudepartement bemängelt das Fehlen eines Parkplatznachweises im Sinne von § 55 BauG. In der Gipf- und in der Büntenstrasse seien wie bisher Parkplätze vorgesehen. Mit einer Nutzungsintensivierung und wesentlich mehr Verkehr sei nicht zu rechnen. Da somit das Projekt mit der

Parkplatzfrage nicht stehe und falle, könne die Beschwerdeführerin I in einer Ergänzung zur Baubewilligung den Parkplatznachweis erbringen und aufzeigen, wie beim Verkehrskonzept dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werde (vorinstanzlicher Entscheid, S. 19). In Ziffer 1/b des Dispositivs wurde so verfügt und weiter angeordnet, dass die Ergänzung betreffend Parkplatznachweis vor Inbetriebnahme der neuen Anlage rechtskräftig sein muss.

Die Beschwerdeführer II haben bereits in ihrer Verwaltungsbeschwerde vom 8. April 2002 geltend gemacht, obwohl das Projekt auf namhafte Publikumsanlässe ausgerichtet sei, mangle es an einem Verkehrskonzept, insbesondere an einem Konzept der Verkehrsführung. In der Baubewilligung vom 11. Juli 1978 für die Mehrzweckhalle sei rechtskräftig verfügt worden, dass für die künftige Entwicklung die rückwärtige Erschliessung über die Gipfstrasse, d.h. eine Verkehrsführung über die Büntenstrasse rückwärtig in die Gipfstrasse vorgesehen sei. Dieses Verkehrskonzept sei ohne ersichtlichen Grund aufgegeben worden. Eine ungeordnete Verkehrsführung über die Mattenstrasse und über die Einmündung der Gipfstrasse in die Schulstrasse müsse verhindert werden. Die Mattenstrasse sei vor "wildem" Zubringerverkehr und "wild" parkierten Autos durch ein Fahrverbot (ausgenommen Zubringerverkehr) zu schützen. Die Bewahrung der Einmündung Gipfstrasse/Schulstrasse vor weiterem Verkehr sei umso dringender, als der Gemeinderat in Ziffer 1/r der Baubewilligung ersatzlos auf die Parkplätze entlang der Büntenstrasse verzichte. Die Parkplatzsituation insbesondere im Bereich des Alten Schulhauses mit dem "Gmeindschäller" sei bereits heute limitiert und ungenügend und dürfe nicht noch mehr belastet werden. Die aufgezeigten Parkplätze reichten beispielsweise nicht einmal bei normalen Meisterschaftsspielen des Fussballvereins aus. Erstaunlich sei, dass dem Baugesuch kein Parkplatznachweis zugrunde liege (Verwaltungsakten 24 f.). Vor Verwaltungsgericht verweisen die Beschwerdeführer II auf diese Darlegungen. Es treffe im Übrigen nicht zu, dass mit dem Baugesuch keine Intensivierung der Nutzung verbunden sei; diese ergebe sich schon aus den grösseren und zusätzlichen Anlagen mit besserem Standard und längeren Gebrauchsmöglichkeiten. Das Koordinationsgebot verlange, dass das Verkehrs- und das Parkplatzkonzept im Rahmen des vorliegenden Baugesuchsverfahrens beurteilt werde (Beschwerde, S. 23 f.).

7.2.

Bauten dürfen nur auf baureifen Grundstücken erstellt werden; baureif ist ein Grundstück u.a., wenn es erschlossen ist, d.h. wenn eine Zufahrt oder ein Zugang, die dem Zweck der Baute genügen, vorhanden sind oder mit der Baute erstellt werden (§ 32 Abs. 1 lit. b BauG). Das Erfordernis der genügenden strassenmässigen Erschliessung soll den Anschluss der Baute an das öffentliche Strassennetz unter verkehrs-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilichen sowie raumplanerischen Gesichtspunkten

sicherstellen; es bezieht sich auf die gesamte Wegstrecke mit Feinerschliessungsfunktion (AGVE 1999, S. 202 mit Hinweisen).

In Ziffer 1/s der Baubewilligung vom 11. März 2002 hat der Gemeinderat angeordnet, dass die Zufahrt zu den Sportanlagen mit Wegweisern an der Land-, Schul- und Gipfstrasse zu signalisieren sei. Hierin kommt ein klares, auch an der Augenscheinsverhandlung vom 6. Juli 2004 bestätigtes (Protokoll, S. 41 unten) Erschliessungskonzept zum Ausdruck. Dass die Gipfstrasse mit ihren 5 m Breite eine genügende Zufahrt darstellt, ist auch seitens der Beschwerdeführer II unbestritten (Protokoll, S. 42). Bemängelt wird in diesem Zusammenhang einzig die Einmündung der Gipf- in die Schulstrasse (Protokoll, S. 42). Indessen machen die Beschwerdeführer II nur geltend, die erwähnte Einmündung vermöge "keinen zusätzlichen Verkehr aufzunehmen" (Verwaltungsakten 24). Diese Randbedingung kann als erfüllt gelten, nachdem der projektierte Platz "Ländli 3" im Wesentlichen einen Ersatz für den künftig wegfallenden Platz "Ländli 2" darstellt (vorne Erw. 1.1.1; Protokoll, S. 42) und es unter der heutigen Situation, die nun auch schon seit längerer Zeit besteht (vorne Erw. 5.3), offensichtlich nie zu Missständen gekommen ist; jedenfalls wird etwas Derartiges nicht behauptet.

7.3.

Bei Erstellung und eingreifender Umgestaltung, Erweiterung oder Zweckänderung von Bauten sind genügend Abstellplätze für die Fahrzeuge der Benutzer und Besucher sowie die erforderlichen Verkehrsflächen für den Zubringerdienst zu schaffen; die Abstellplätze müssen auf privatem Grund in nützlicher Distanz zur Liegenschaft, der sie zu dienen haben, liegen und dauernd als solche benutzt werden können (§ 55 Abs. 1 BauG). Die Abstellplätze und die Verkehrsflächen müssen so bemessen und gestaltet sein, dass die Fahrzeuge der Benutzer und der Besucher aufgenommen und der Zubringerdienst bewältigt werden können; dabei sind die Grösse der Bauten, die Art ihrer Benutzung, die Erschliessung durch öffentliche Verkehrsmittel und die Möglichkeiten, andere Parkflächen zu benutzen, zu berücksichtigen (§ 56 Abs. 1 BauG). Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über Ausmass und technische Gestaltung der Abstellplätze und Verkehrsflächen; im einzelnen Fall werden Anzahl und Gestaltung vom Gemeinderat festgelegt (§ 56 Abs. 2 BauG). Für die Umschreibung der Begriffe und die Bemessung der Anzahl Abstellplätze gilt als Richtlinie u.a. die Norm SN 640'290 "Parkieren; Grenzbedarf, reduzierter Bedarf, Angebot" mit Beilage vom Mai 1993 der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (§ 25 Abs. 1 ABauV, Fassung vom 12. Juli 2000).

Eine Parkplatzbilanz, wie sie die zitierten Bestimmungen vorschreiben, hat die Beschwerdeführerin I im Baugesuchsverfahren selber nicht erstellt. Entgegen der Auffassung des Baudepartements kann diese wesentliche Teilfrage auch nicht im Rahmen einer Bewilligungsergänzung

beurteilt werden, sondern gehört in die Stammbewilligung selber. Die Beschwerdeführer II haben mit Recht darauf hingewiesen, dass von einem privaten Bauherrn ein Parkplatznachweis als Selbstverständlichkeit verlangt würde (Verwaltungsakten 25 unten; Beschwerde, S. 24). Das Baugesuch muss die für die Beurteilung notwendigen Angaben, Pläne, Begründungen und Unterlagen enthalten (§ 31 Abs. 1 Satz 1 ABauV), und dazu gehört zweifellos auch eine Parkplatzbilanz. Eine privilegierte Behandlung des öffentlichen Bauherrn gibt es in dieser Beziehung nicht. Die Erfüllung öffentlicher Aufgaben entbindet das Gemeinwesen nicht von der Befolgung der öffentlichrechtlichen Vorschriften; nur der Gesetzgeber könnte hier eine Ausnahme statuieren, was er indessen nicht getan hat (VGE III/71 vom 22. September 1995 [BE.94.216], S. 29, betreffend eine Schulanlage). Es geht hier auch nicht um die Behebung eines eher untergeordneten Mangels wie etwa ein festgestelltes Manko von ein paar wenigen Parkplätzen (erwähnter VGE, S. 28 f.; AGVE 2002, S. 242 f.), sondern um Grundlagenbeschaffung, nämlich die Erbringung des Nachweises, dass die Vorgaben der §§ 55 ff. BauG erfüllt sind. Wegen dieses Mangels ist der angefochtene Entscheid des Baudepartements aufzuheben.

7.4.

Das Verwaltungsgericht kann in solchen Fällen entweder selber urteilen oder die Sache zum Erlass einer neuen Verfügung an die Vorinstanz zurückweisen (§ 58 VRPG). Welches Vorgehen gewählt werden soll, liegt im Ermessen des Gerichts. In der praxisgemäss vorzunehmenden Interessenabwägung können namentlich die Rechtsschutzbedürfnisse der Betroffenen, funktionelle bzw. institutionelle Überlegungen sowie die Interessen an einem raschen Entscheid und jene der Prozessökonomie von Bedeutung sein (Merker, a.a.O., § 58 N 29 ff.; AGVE 1991, S. 339; 1985, S. 325 f.; VGE III/138 vom 20. Dezember 2005 [BE.04.1], S. 24).

Da es um ein öffentliches Bauvorhaben geht, ist die Beschwerdeführerin I an einem raschen Entscheid naturgemäss interessiert (siehe auch das Schreiben vom 15. März 2004). Dazu kommt, dass ein Zusammenhang zwischen den Lärmschutzfragen und der Parkplatzfrage besteht. Unter diesen Umständen lässt sich eine Rückweisung der Beschwerdesache an das Baudepartement nicht rechtfertigen, zumal auch die Beschwerdeführer II kein entsprechendes Begehren stellen (Protokoll, S. 42 f.). Vielmehr hat das Verwaltungsgericht selber zu entscheiden.

7.5.

Gestützt auf § 31 Abs. 1 Satz 1 ABauV ist die Beschwerdeführerin I aufgefordert worden, eine Parkplatzbilanz über die gesamte Schul- und Sportanlage (einschliesslich des Neubauvorhabens) zu erstellen und durch die kantonale Fachstelle (Baudepartement, Abteilung Verkehr) überprüfen zu lassen (Gerichtsbeschluss vom 6. Juli 2004, Ziff. 2). Dieser

Aufforderung ist die Beschwerdeführerin I mit Schreiben vom 27. August 2004 nachgekommen.

Der "Parkplatznachweis" des Büros Minikus, Vogt & Partner AG, Wettlingen, vom 6. August 2004 kommt zusammenfassend zu folgenden Schlüssen: Für die Schule (einschliesslich des Kindergartens), die Mehrzweckhalle, die Aussenplätze und das Freibad seien maximal 353 Parkplätze erforderlich. Dem stehe ein effektives Angebot von 440 Parkplätzen gegenüber. Die Parkplatzbilanz sei also schon so positiv, mit ausreichenden Reserven. Diese vergrösserten sich noch, wenn die möglichen Mehrfachnutzungen berücksichtigt würden. Das vorhandene Angebot reiche jedenfalls aus, um auch in Zukunft den Normalbetrieb zu gewährleisten und das in Frage stehende Quartier vor Suchverkehr und "wild" parkierten Autos zu verschonen. Die kantonale Fachstelle hat den "Parkplatznachweis" vom 6. August 2004 überprüft und für richtig befunden; der Bedarf an Parkfeldern für die untersuchten Nutzungen sei ausreichend abgedeckt (Schreiben vom 24. August 2004). Das Verwaltungsgericht hat keinen Anlass, an dieser Feststellung zu zweifeln, zumal auch die Beschwerdeführer II keinerlei zusätzlichen Einwände vorgebracht haben.

8.

8.1.

Die Beschwerdeführer II beanstanden auch die vorinstanzliche Kostenverlegung. Allein die fehlende Begründung des Gemeinderats bzw. die gänzlich fehlende Lärmmittlung müsse dazu führen, dass dem Gemeinderat bzw. der Bauherrschaft sämtliche Kosten aufzuerlegen seien. Zudem seien die Parteikosten der Beschwerdeführer II zu niedrig festgesetzt worden. Ein Abzug nach § 8 des Dekrets über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150) sei nur im Umfang von 20% und ein solcher nach § 12a AnwT überhaupt nicht gerechtfertigt. Die von den Beschwerdeführern II im vorinstanzlichen Verfahren unterbreitete Kostennote in der Höhe von insgesamt Fr. 16'991.10 (inkl. MWSt) sei deshalb auf diesem Betrag zu belassen (Beschwerde, S. 26 ff.).

Nach Meinung des Baudepartements sind die Beschwerdeführer II mit ihrem Hauptantrag umfänglich unterlegen. Bei einigen zentralen Punkten wie den Benützungzeiten und weiteren Benützungsbeschränkungen drängen sie mit ihrem Eventualantrag jedoch durch. Es erscheine deshalb gerechtfertigt, ihnen die Hälfte der Kosten aufzuerlegen (vorinstanzlicher Entscheid, S. 24).

8.2.

Zunächst ist festzuhalten, dass die vorinstanzliche Kostenverlegung aufgrund des materiellen Verfahrensausgangs ohnehin einer Anpassung bedarf. In materieller Hinsicht obsiegen die Beschwerdeführer II nämlich

ein Abzug auch in Fällen wie dem vorliegenden gerechtfertigt. Der Abzug selber ist mit 10% moderat ausgefallen (Verwaltungsakten 127). Die Parteikosten der Beschwerdeführer II wurden somit korrekt auf Fr. 12'439.30 (inkl. Fr. 878.60 MWSt) festgesetzt.

9.

9.1.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde der Beschwerdeführerin I bezüglich der Beschwerdebegehren Ziffern 2/a und 3 gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen ist (vorne Erw. 4.1.2 und 6). Folglich sind die Ziffern 1/c/aa und 1/c/cc des vorinstanzlichen Dispositivs aufzuheben.

9.2.

Bezüglich der Beschwerde der Beschwerdeführer II ist zunächst festzuhalten, dass das Baudepartement auf die Beschwerde der Beschwerdeführer II/1 und 3 nicht hätte eintreten dürfen, soweit diese auch die Aufhebung der Baubewilligung verlangten. Das vorinstanzliche Dispositiv ist entsprechend anzupassen und die Beschwerde der Beschwerdeführer II/1 und 3 diesbezüglich abzuweisen. In materieller Hinsicht obsiegen die Beschwerdeführer II im Wesentlichen bezüglich folgender Punkte:

- Das Kunden-Fussballturnier von _____ gilt nicht als generell bewilligter Grossanlass und bedarf einer gesonderten Baubewilligung (vorne Erw. 4.3).
- Die Beschwerdesache ist bezüglich der Beschallungsanlage im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat zurückzuweisen (vorne Erw. 4.4).
- Die Beschwerdesache ist bezüglich der beiden Beleuchtungskörper am südwestlichen Spielfeldrand im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat zurückzuweisen (vorne Erw. 4.6).
- Einschränkung der Benützungzeiten der Sportplätze (vorne Erw. 5.7.5.4).
- Beurteilung der Grossanlässe (vorne Erw. 1.1.4) und des Parkplatznachweises im vorliegenden Verfahren (vorne Erw. 7.3).
- Anpassung des vorinstanzlichen Kostenentscheids (vorne Erw. 8.2).

Das vorinstanzliche Dispositiv ist - soweit erforderlich - entsprechend anzupassen.

III.

1.

Für die Kostenverlegung im Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin I ist von Bedeutung, dass sie u.a. bezüglich der Durchführung von Heimspielen vollumfänglich unterliegt und auch anderweitige Beschränkungen der Benützungzeiten hinnehmen muss. Weil verglichen damit den übrigen Beschwerdepunkten eine eher untergeordnete Stellung zukommt, rechtfertigt es sich, die Beschwerdeführerin I in diesem Beschwerdeverfahren als bloss zu einem Drittel obsiegend zu betrachten. Folglich haben die Beschwerdeführerin I zwei Drittel und die Beschwerdeführer II je 1/12 der Verfahrenskosten zu tragen; die "Vorzugsbehandlung" des Gemeinwesens gemäss § 35 Abs. 1 VRPG entfällt, wenn es wie im vorliegenden Falle als Bauherr selber Beschwerde führt (AGVE 2000, S. 386 mit Hinweisen). Ferner hat die Beschwerdeführerin I den Beschwerdeführern II einen Drittel der in diesem Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten zu ersetzen.

2.

Die Beschwerdeführer II haben erreicht, dass die Beschwerdesache bezüglich der Beschallungs- und der Beleuchtungsanlage an den Gemeinderat zurückgewiesen wird. Ferner erwirken sie ins Gewicht fallende Einschränkungen der Betriebszeiten und obsiegen in verschiedenen Nebensachen. Ihr Obsiegen ist unter Berücksichtigung aller Umstände auf drei Viertel festzulegen. Ohne Relevanz ist die Beschwerdeabweisung wegen der teilweise fehlenden formellen Beschwerde der Beschwerdeführer II/1 und 3; dieser Punkt ist gemessen an den materiellen Fragestellungen unbedeutend. Nach dem Gesagten sind den Beschwerdeführern II je 1/16 und der Beschwerdeführerin I drei Viertel der Verfahrenskosten aufzuerlegen (bezüglich der auch hier entfallenden "Vorzugsbehandlung" des Gemeinwesens kann auf Erw. III/1 verwiesen werden). Dementsprechend hat die Beschwerdeführerin I den Beschwerdeführern II die Hälfte der ihnen in diesem Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten zu ersetzen.

3.

Einen wesentlichen Teil der Verfahrenskosten bilden die Kosten der Expertise. Bezüglich dieser Kosten ist auf Erw. II/8.2 zu verweisen. Der Gemeinderat hat diese Kosten aufgrund der mangelhaften Sachverhaltsermittlung im Baugesuchsverfahren verursacht. Diese Kosten sind daher unabhängig vom geschilderten Verfahrensausgang vollumfänglich der Beschwerdeführerin I aufzuerlegen.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

1.1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführerin I werden die Ziffern 1/c/aa und 1/c/cc im Dispositiv des Entscheids des Baudepartements vom 25. Juni 2003 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Beschwerdeführerin I abgewiesen.

1.2.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde der Beschwerdeführer II werden die Ziffern 1/a, 1/b, 1/c/aa, 2 und 3 im Dispositiv des Entscheids des Baudepartements vom 25. Juni 2003 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"1.

a)

Auf die Beschwerde der Beschwerdeführer
und
wird nicht eingetreten,
soweit die vollumfängliche Aufhebung der Baubewilligung verlangt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde teilweise gutgeheissen.

b)

Die Beschwerdesache wird bezüglich der Beschallungsanlagen sowie der beiden Beleuchtungskörper am südwestlichen Spielfeldrand im Sinne der Erwägungen an den Gemeinderat zurückgewiesen.

c)

Die Baubewilligung wird ergänzt durch folgende Nebenbestimmungen:

aa)

- Für die Sportplätze gelten folgende Benützungzeiten:

Montag bis Freitag:	0800 bis 1200 Uhr	1330 bis 2100 Uhr
Samstag:	0800 bis 1200 Uhr	1330 bis 1800 Uhr
Sonn- und Feiertage:	kein Trainings- und Wettkampfbetrieb	

Die Beleuchtungsanlage ist mit einer Zeitschaltuhr zu versehen, welche die Beleuchtung um 2100 Uhr automatisch ausschaltet (ersetzt Ziff. 1/l der Baubewilligung).

- Als bewilligt gelten folgende Grossanlässe: Frühlings-Faustballturnier, Plauscholympiade des STV Würenlos, nationales Schüler-Rugbyturnier, Juniorenturnier des SV Würenlos, Grümpeltturnier des SV Würenlos, Sommer-Faustballmeisterschaft, Spiel- und Plauschturnier des STV und des TSV Würenlos. Für die übrigen Grossanlässe ist, sofern erforderlich, eine ordentliche Baubewilligung einzuholen.

Die Grossanlässe sind nicht an die Benützungzeiten für die Sportplätze gebunden. Bei der Ausgestaltung dieser Anlässe ist jedoch auf die Anwohner angemessen Rücksicht zu nehmen.

(...)

2.

Die Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'600.-- sowie einer Kanzleigebühr und einer Auslagenpauschale von Fr. 270.--, insgesamt Fr. 2'870.--, hat die Einwohnergemeinde Würenlos zu bezahlen.

3.

Die Einwohnergemeinde Würenlos hat den Beschwerdeführenden ihre Parteikosten im behördlich genehmigten Umfang von Fr. 12'439.30 (inkl. Fr. 878.60 MWST) zu bezahlen."

Im Übrigen wird die Beschwerde der Beschwerdeführer II abgewiesen.

2.

2.1.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin I, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 2'000.-- sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 1'054.--, gesamthaft Fr. 3'054.--, sind von der Beschwerdeführerin I zu 2/3 mit Fr. 2'036.-- und von den Beschwerdeführern II zu je 1/12 mit je Fr. 254.50 zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit für 1/3.

2.2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführer II, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 10'000.-- sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 1'056.--, gesamthaft Fr. 11'056.--, sind von der Beschwerdeführerin I zu 3/4 mit Fr. 8'292.-- und von den Beschwerdeführern II zu je 1/16 mit je Fr. 691.-- zu bezahlen, unter solidarischer Haftbarkeit für 1/4.

2.3.

Die gerichtlich genehmigten Kosten der Expertise in Höhe von Fr. 33'670.-- sind von der Beschwerdeführerin I zu bezahlen.

3.

3.1.

Die Beschwerdeführerin I wird verpflichtet, den Beschwerdeführern II ihre im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführerin I entstandenen Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 8'331.-- (inkl. Fr. 589.-- MWSt) zu 1/3 mit Fr. 2'777.-- zu ersetzen.

3.2.

Die Beschwerdeführerin I wird verpflichtet, den Beschwerdeführern II ihre im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren der Beschwerdeführer II entstandenen Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 24'876.-- (inkl. Fr. 1'757.-- MWSt) zur Hälfte mit Fr. 12'438.-- zu ersetzen.

Zustellung an:
den Gemeinderat Würenlos (Vertreter und direkt)
die Beschwerdeführer II (Vertreter)

Mitteilung an:
den Regierungsrat
das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Rechtsabteilung)
das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt)
den Experten Jean-Marc Wunderli

Rechtsmittelbelehrung: Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Verwaltungsgerichtsbeschwerde** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerdeschrift wäre in dreifacher Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Sie muss die Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten; der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943).

Aarau, 23. Mai 2006

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

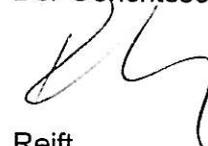
3. Kammer

Der Präsident:


Weber



Der Gerichtsschreiber:


Reift

Postversand: 27. Juli 2006